



**TÄTIGKEITSBERICHT**

**2021**



Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark hat in ihrer Sitzung am 23.06.2022 gemäß § 9 Abs 4 Z 3 iVm § 30 Steiermärkisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz (StLVwGG), LGBl. Nr. 57/2013 idgF, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die Erfahrungen des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark im Jahre 2021 beschlossen.

Für die Vollversammlung  
des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark  
Der Präsident:



HR Dr. Gerhard Gödl

#### IMPRESSUM

Medieninhaber: Landesverwaltungsgericht Steiermark  
A-8010 Graz, Salzamtsgasse 3  
Telefon: +43 (0)316 8029-0  
E-Mail: [lvwg@lvwg-stmk.gv.at](mailto:lvwg@lvwg-stmk.gv.at)  
Internet: <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

Soweit in diesem Bericht personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

# INHALT

<b>1</b>	<b>Organisation .....</b>	<b>5</b>
1.1	Allgemein.....	5
1.2	Gesetzliche Grundlagen .....	5
1.3	Aufgabenbereich.....	6
1.4	Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes .....	6
1.5	Spruchkörper .....	7
1.6	Organisation des Verwaltungsgerichtes .....	7
1.6.1	Personalstand .....	7
1.6.2	Räumliche Situation .....	8
1.6.3	Bürotechnische Ausstattung .....	8
1.6.4	Ausstattung Bibliothek.....	10
1.7	Personal- und Sachaufwand.....	10
1.8	Gerichtsaufwand.....	10
1.8.1	Zeugen und Beteiligtegebühren.....	10
1.8.2	Beiträge zu den Beschwerdeverfahren und Kosten .....	10
1.8.3	Kosten für Sachverständige und Dolmetscher .....	10
1.8.4	Gesamtaufwand.....	11
1.8.5	Vergleich zum Vorjahr.....	11
1.8.6	Aufwand pro Verfahren .....	11
<b>2</b>	<b>Tätigkeitsbericht.....</b>	<b>12</b>
2.1	Geschäftsgang.....	12
2.1.1	Zählweise des Akteneinganges .....	12
2.1.2	Aktenanfall.....	12
2.1.3	Erledigungen .....	13
2.1.4	Mündliche Verhandlungen .....	13
2.1.5	Verfahrenshilfe .....	13
2.1.6	Dolmetscher- und Übersetzungskosten.....	13
2.1.7	Sachverständige .....	13
2.1.8	Höchstgerichtliche Verfahren .....	14
2.1.9	Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen.....	14
2.1.10	Vorabentscheidungsersuchen EuGH.....	14
2.2	Vollversammlung .....	14
2.3	Judikaturdokumentation .....	15
2.3.1	Interne Dokumentation .....	15
2.3.2	Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) .....	15

<b>2.4</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit .....</b>	<b>16</b>
2.4.1	Internetauftritt.....	16
2.4.2	Informations- und Medienstelle .....	16
<b>2.5</b>	<b>Aus- und Weiterbildung .....</b>	<b>16</b>
2.5.1	Klausur des Landesverwaltungsgerichtes .....	17
2.5.2	Arbeitskreise des Evidenzbüros .....	17
2.5.3	Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	18
2.5.4	Bundesverwaltungsakademie .....	18
<b>2.6</b>	<b>Außenkontakte .....</b>	<b>18</b>
2.6.1	Präsidentenkonferenz.....	18
2.6.2	Kontakte zu anderen Dienststellen und Gerichten .....	18
2.6.3	Kontakte zur Universität Graz .....	19
<b>3</b>	<b>Erfahrungen .....</b>	<b>19</b>
<b>3.1</b>	<b>Geschäftsgang.....</b>	<b>19</b>
<b>3.2</b>	<b>Aktenvorlage .....</b>	<b>20</b>
<b>3.3</b>	<b>Beiziehung von Sachverständigen .....</b>	<b>20</b>
<b>3.4</b>	<b>Vorinstanzliche Entscheidungen .....</b>	<b>21</b>
<b>3.5</b>	<b>Inhaltliche Themen .....</b>	<b>21</b>
<b>4</b>	<b>Statistiken .....</b>	<b>24</b>
<b>4.1</b>	<b>Personal- und Sachaufwand.....</b>	<b>24</b>
<b>4.2</b>	<b>Gerichtsaufwand.....</b>	<b>25</b>
4.2.1	Vergleich Gerichtsaufwand .....	25
4.2.2	Zeugengebühren .....	26
4.2.3	Sachverständigengebühren .....	27
4.2.4	Dolmetschergebühren .....	28
4.2.5	Verfahrenskostenbeiträge .....	29
4.2.6	Mahngebühren .....	30
4.2.7	Kommissionsgebühren.....	31
4.2.8	Vergabepauschalgebühren .....	32
<b>4.3</b>	<b>Geschäftsgang.....</b>	<b>33</b>
4.3.1	Geschäftsfälle 2016 – 2020.....	33
4.3.2	Eingänge gegliedert nach Behörden .....	33
4.3.3	Eingänge gegliedert nach Norm.....	38
4.3.4	Eingangsvergleich nach Rechtsgebieten .....	41
4.3.5	Art der Erledigung in den Gerichtsabteilungen.....	42
4.3.6	Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes .....	43
4.3.7	Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes .....	44

# 1 ORGANISATION

## 1.1 Allgemein

Mit 1. Jänner 2014 wurde in Österreich in allen neun Bundesländern ein Landesverwaltungsgericht und auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht sowie ein Bundesfinanzgericht zur Rechtmäßigkeitskontrolle im Bereich des öffentlichen Rechts eingerichtet. Die verfassungsrechtliche Grundlage dafür bildete die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl Nr. 51/2012.

Seit diesem Zeitpunkt stellt das Landesverwaltungsgericht Steiermark die erste Rechtschutzinstanz im Rahmen einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Bundesland Steiermark dar. Es entscheiden nunmehr in allen Bereichen des öffentlichen Rechts ausschließlich unabhängige, unabsetzbare und weisungsfreie Richterinnen und Richter, entsprechend den Vorgaben der europäischen Menschenrechtskonvention, sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, und dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, wurden die verfassungsrechtlichen sowie einfachgesetzlichen Grundlagen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Verwaltungsgerichte finden sich in den Artikeln 129 bis 136 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

Durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, wurde für die Verwaltungsgerichte, mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes, ein eigenes Verfahrensrecht erlassen, wobei das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) sowie weitere verfahrensrechtliche Bestimmungen subsidiär anwendbar bleiben. Grundsätzlich ist das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte nun aber einheitlich im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt.

Aufgrund der verfassungsrechtlich vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung sind die organisatorischen und dienstrechtlichen Rahmenbedingungen für das Landesverwaltungsgericht Steiermark im Steiermärkischen Landesverwaltungsgerichtsgesetz (StLVwGG), LGBl. Nr. 57/2013 idGF, geregelt. Weiters wurde von der konstituierenden Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark am 17. September 2013, dem § 9 Abs 4 Z 2 iVm § 27 StLVwGG entsprechend, die Geschäftsordnung für das Landesverwaltungsgericht Steiermark erlassen.

---

### 1.3 Aufgabenbereich

Gemäß Art 130 Abs 1 B-VG erkennen die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit sowie wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG können die Entscheidungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte durch Bundes- oder Landesgesetz zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze, wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder wegen Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten sowie Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten erweitert werden. Überdies erkennen die Verwaltungsgerichte gemäß Art 130 Abs 2a B-VG über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch das jeweilige Verwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten in ihren Rechten gemäß der Datenschutzgrundverordnung verletzt worden zu sein. Die entsprechende Anpassung des StLVwGG ist durch das LGBl. Nr. 60/2020 erfolgt. Der Landesgesetzgeber der Steiermark hat unter anderem durch das Steiermärkische Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 87/2013 das Landesrecht vollständig novelliert, sodass in all jenen in Art 130 Abs 2 B-VG genannten Fällen eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich ist.

---

### 1.4 Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes

Durch die Trennung in Bundes- und Landesverwaltungsgerichte ist es – dem verfassungsrechtlichen Schutz des gesetzlichen Richters entsprechend – unabdingbar, dass eine klare Aufgaben- und Zuständigkeitstrennung zwischen den unterschiedlichen Verwaltungsgerichten gegeben ist.

Diese Zuständigkeitsregelung ist in Art 131 B-VG generell für alle erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte normiert. Im Speziellen sieht Art 131 Abs 1 B-VG eine Generalklausel für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vor, die nur durch taxativ aufgezählte Ausnahmen durchbrochen wird.

Die Landesverwaltungsgerichte erkennen in allen Angelegenheiten, in denen das Land die Kompetenz zur Vollziehung von Gesetzen hat. Dies gilt in allen im B-VG taxativ aufgezählten Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, sowie in jenen Angelegenheiten, in denen die Grundsatzgesetzgebung Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung Landessache ist.

Darüber hinaus ist das Landesverwaltungsgericht für alle Angelegenheiten, in denen das Land sowohl die Gesetzgebungs-, als auch die Vollziehungskompetenz besitzt, als Rechtsmittelinstanz berufen.

Die Landesverwaltungsgerichte sind weiters für jene Rechtsangelegenheiten zuständig, die weder in mittelbarer noch in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden: So etwa im Bereich der Sicherheitsverwaltung, des eigenen Wirkungsbereichs von Gemeinden und sonstiger Selbstverwaltungskörper und überdies auch dann, wenn – wie bei den Landwirtschaftskammern – durch verfassungsgesetzliche Ermächtigung im Bereich der Vollziehung von Landesgesetzen diese mit der Vollziehung von Bundesangelegenheiten betraut werden.

Von dieser generellen Zuständigkeitsaufteilung zwischen den Verwaltungsgerichten sind aber zwei Ausnahmemöglichkeiten zu erwähnen. Der Landesgesetzgeber kann in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder, nach Zustimmung durch den Bundesgesetzgeber, die Zuständigkeit auf das Bundesverwaltungsgericht übertragen (Delegation). Von dieser gesetzlichen Ermächtigung hat der Landesgesetzgeber der Steiermark im Bereich des Disziplinarrechts für die Bediensteten des Landesverwaltungsgerichtes Gebrauch gemacht. Weiters ist eine Arrogation von Zuständigkeiten durch einfache Bundesgesetze möglich. So wurde das Bundesverwaltungsgericht in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, auch für jenen Bereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 für zuständig erklärt, der von den Ländern vollzogen wird und somit eigentlich in die Kompetenz der Landesverwaltungsgerichte fallen würde.

---

## 1.5 Spruchkörper

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark entscheidet gemäß Art 135 B-VG im Regelfall durch Einzelrichter. Entsprechend der bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung hat der Landesgesetzgeber in § 19 StLVwGG zudem die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass – sofern dies in Bundes- oder Landesgesetzen vorgesehen ist – auch durch Senate mit und ohne Laienrichterbeteiligung entschieden werden kann. Der zur Entscheidung berufene Senat besteht in diesen Fällen entweder aus drei Einzelrichtern oder aus einem Einzelrichter und der erforderlichen Anzahl an Laienrichtern. Senatzuständigkeiten bestehen für das Landesverwaltungsgericht Steiermark zum Teil in Angelegenheiten des Vergaberechts, in Disziplinar- und Dienstrechtsverfahren betreffend Landesbedienstete sowie in Agrarrechtsverfahren.

---

## 1.6 Organisation des Verwaltungsgerichtes

### 1.6.1 Personalstand

Dem Personalstand des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark gehörten im Berichtsjahr folgende Personen an:

Der Präsident, die Vizepäsidentin und weitere 36 Richterinnen und Richter, wovon eine Richterin zumindest teilweise in Teilzeit tätig war. Nachdem überdies für den Präsidenten

und die Vizepräsidentin eine prozentuelle Befreiung im Judizium vorgesehen ist, standen im Berichtsjahr effektiv 36,72 vollzeitäquivalente Richterinnen und Richter zur Verfügung.

Dem Evidenzbüro waren 3 juristische Mitarbeiter zugeteilt, wovon ein Mitarbeiter darüber hinaus die Informations- und Medienstelle betreut.

Zusätzlich waren 49 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im administrativen Bereich beschäftigt. Von diesen Mitarbeitern waren zehn Personen teilzeitbeschäftigt, zwei Mitarbeiterinnen befanden sich im Mutterschutz und weitere drei Personen sind begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes.

Im Berichtsjahr waren dem Landesverwaltungsgericht zeitweise auch noch zwei Ferialpraktikanten, ein Trainee, zwei Verwaltungspraktikanten und acht Volontäre zugewiesen.

### 1.6.2 Räumliche Situation

Im Berichtsjahr wurden umfangreiche Verbesserungsarbeiten der Sicherheitseinrichtungen in der Burggasse 13 durchgeführt und konnten diese Arbeiten im Frühjahr 2021 fertiggestellt werden.

Mit den zur Verfügung stehenden Büroräumlichkeiten und Verhandlungssälen am Sitz des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark in der Salzamtsgasse 3, den Verhandlungssälen und Büroräumlichkeiten in der Burggasse 13, sowie den weiteren Räumlichkeiten in der Burggasse 11 und 9, war im Berichtsjahr der Raumbedarf gedeckt. Es ist jedoch weiterhin angedacht, zukünftig die Räumlichkeiten des Landesverwaltungsgerichtes an einem Standort zu konzentrieren. Es stehen dem Landesverwaltungsgericht sieben Verhandlungssäle zur Verfügung. In den Büroräumlichkeiten kam es im Berichtsjahr überdies zum Neukauf bzw. zur Ersatzbeschaffung diverser Büroausstattungen (z.B. Aktenschränke, Tische etc.).

Der Schutz der Richterinnen und Richter und des administrativen Personals ist weiterhin in der Hauptverhandlungszeit (montags bis freitags 08:30 – 13:30 Uhr) sowie nach weiterem Bedarf durch einen Sicherheitsdienst gewährleistet, der Eingangskontrollen an den Sicherheitsschleusen durchführt. Zusätzlich sind sämtliche Eingänge mit elektronischen Zugangssystemen ausgestattet, sodass gerichtsfremde Personen nur nach vorheriger Anmeldung und mit Begleitung in den nicht öffentlichen Teil des Gerichtes gelangen können.

### 1.6.3 Bürotechnische Ausstattung

Das Landesverwaltungsgericht konnte aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen vermehrten Tätigkeit im Homeoffice sowie der verstärkten Abhaltung von Verhandlungen via Videostream zahlreiche nützliche Erfahrungen sammeln und es wird nunmehr eine flächendeckende und moderne EDV-Ausstattung im Gericht forciert.

Im Berichtszeitraum wurden 25 PCs gegen Notebooks reinvestiert, sowie ein zusätzlicher Arbeitsplatz mit einem neuen Notebook ausgestattet.

Im Hinblick auf die Digitalisierung des Gerichtsaktes wurden 70 Stück hochauflösende 27-Zoll Monitore als Zweitbildschirme angeschafft.

Die Verhandlungssäle in der Burggasse sind mit PCs zum Schriftführen sowie Notebooks und großen Monitoren ausgestattet, um allen Verhandlungsteilnehmern gegebenenfalls Sicht auf Planunterlagen, Beweisfotos oder Beweisvideos gewähren zu können.

Im Berichtsjahr wurden in der Burggasse zwei Verhandlungssäle mit einer professionellen Videokonferenzausstattung ausgerüstet. Für die Verhandlungssäle in der Salzamtsgasse ist ein mobiler Beamer vorhanden. Als Software für Videokonferenzen in Verhandlungen und Dienstbesprechungen wird Cisco-Webex eingesetzt.

Auch der Besprechungsraum im Präsidium ist mit einem Beamer sowie einem Videokonferenzpaneel ausgestattet. Weiters steht WLAN in beiden Besprechungsräumen zur Verfügung.

Im Präsidium bestehen vier ELAK-Arbeitsplätze, um von jenen Dienststellen des Landes, die den ELAK verwenden, Beschwerden – samt den elektronischen Vor-Akten – empfangen zu können. Diese müssen dann in EDIDOCs respektive PDFs transformiert werden, um sie den Richterinnen und Richtern zur Verfügung stellen zu können. Nach Ausdruck werden die Gerichtsakten in weiterer Folge analog fortgeführt.

Die Digitalisierung des Landesverwaltungsgerichtes wurde im Berichtsjahr stetig vorangetrieben. Bereits Anfang des Jahres wurde die Entwicklung des Softwaredesigns abgeschlossen und ist damit zu rechnen, dass die Einführung des elektronischen Aktes beim Landesverwaltungsgericht im Frühjahr bzw. Sommer 2022 nach entsprechender Einschulungs- und Testphase erfolgen wird.

Digitales Diktieren ist im täglichen Gebrauch unerlässlich und funktioniert weitgehend problemlos. Auch die Verwendung von Dragon Naturally Speaking gewinnt zunehmend an Interesse und verwenden mittlerweile insgesamt 24 RichterInnen bzw. juristische Mitarbeiter diese Software.

Zur Literaturrecherche stehen dem Landesverwaltungsgericht diverse Zugänge zu Online-Datenbanken (RIS, Lexis360, RDB, RidaOnline, Linde-Online) sowie zur ökonomischen und raschen Aktenbearbeitung die elektronischen Abfragemöglichkeiten im AJ-Web, EKIS, Firmenbuch, Grundbuch, GISA, LSDB, UR und ZMR zur Verfügung.

Alle Mitarbeiter sind mit Webmail-Zugängen sowie mit Citrix bzw. CisoAnyConnect-Zugängen ausgestattet.

Dem Landesverwaltungsgericht stehen zur Erhöhung der Datensicherheit zwei große Aktenvernichter mit Partikelschnitt zur Verfügung.

#### 1.6.4 Ausstattung Bibliothek

Die Bibliothek weist einen Bestand von 2.387 Büchern (inkl. Loseblattsammlungen) auf. Gemeinsam mit den jeweiligen Handbibliotheken (in Summe 1.070 Bücher) beträgt somit der Gesamtbestand 3.457 Bücher und Loseblattsammlungen, wobei aus der Hauptbibliothek 6 Bücher und aus den Handbibliotheken 25 Bücher auszuscheiden waren.

Die Bibliothek verzeichnete im Jahr 2021 einen Ausgabenbestand von EUR 11.129,46 wobei EUR 6.974,10 auf Bücher, EUR 669,40 auf Abonnements und das Binden von Zeitschriften und EUR 3.458,41 auf Ergänzungslieferungen der Loseblattsammlungen entfielen.

Außerdem wurde die Rechtsdatenbank im Berichtsjahr um das Handbuch des Epidemierechtes erweitert.

---

### 1.7 Personal- und Sachaufwand

Der Personal- und Sachaufwand des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark ist im Landesbudget 2021, Bereichsbudget Landesverwaltungsgericht (Ergebnis- und Finanzierungsbudget), ausgewiesen. Die Verfügung dieser Mittel obliegt exklusive der Objekt-, Personal- und Reisekosten dem Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark.

---

### 1.8 Gerichtsaufwand

#### 1.8.1 Zeugen und Beteiligengebühren

Im Berichtsjahr wurden in 294 Verfahren, in welchen von Zeugen und Beteiligten Gebührenanträge gestellt wurden, an 267 Zeugen und anspruchsberechtigte Beteiligte Gebühren im Gesamtbetrag von € 11.304,90 zuerkannt, die zum überwiegenden Teil sofort in bar durch die Kostenstelle ausbezahlt wurden. 71 Anträge wurden schriftlich bearbeitet. In 25 Fällen musste die Leistung der beantragten Gebühr abgelehnt werden.

#### 1.8.2 Beiträge zu den Beschwerdeverfahren und Kosten

Von den vorgeschriebenen Beiträgen in Höhe von € 103.885,24 sind im Berichtsjahr als Beitrag zu den Kosten der Beschwerdeverfahren im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes € 86.142,80 eingezahlt worden. An sonstigen Gebühren und Verfahrenskosten (Vergabe-Pauschalgebühren, Kommissionsgebühren, Mahngebühren, sonstige Erträge und Ersätze von Ausgaben) wurden € 28.870,01 eingezahlt.

Die von den Beschwerdeführern geleisteten Ersätze für die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger betragen € 29.646,34, die geleisteten Beiträge für die Beiziehung von

Dolmetschern € 1.807,70, sodass sich die Gesamteinzahlungen an das LVwG Steiermark im Berichtsjahr auf € 146.466,85 beliefen.

Für Vorschriften der Vorjahre musste auf Grund von Uneinbringlichkeit der Forderungen der Betrag von € 81.039,50 (2020: € 124.082,20) abgeschrieben werden.

An Gerichts- und Verfahrenshilfekosten sind € 75,40 und an Kosten für Laienrichter € 125,60 angefallen.

### 1.8.3 Kosten für Sachverständige und Dolmetscher

Für die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen fielen im Berichtsjahr Kosten in Höhe von € 74.262,30 an. Für die Beiziehung von Dolmetschern waren € 22.654,10 zu leisten. In Summe ergibt das einen Auszahlungsbetrag für Barauslagen in Höhe von € 96.916,40. Von den vorgeschriebenen Beträgen wurden € 31.454,04 bezahlt. Dem LVwG Steiermark entstanden im Berichtsjahr für den Sachverständigen- und Dolmetscherdienst endgültig zu übernehmende Kosten in Höhe von € 65.462,36.

### 1.8.4 Gesamtaufwand

Dem Gerichtsaufwand in der Gesamthöhe von € 108.422,30 (2020 € 92.354,25) stehen im Jahr 2021 Einzahlungen in Höhe von € 146.466,85 (2020 € 107.065,91) gegenüber, sodass sich ein positiver Saldo von € 38.044,55 (2020 € 14.711,66) ergibt.

### 1.8.5 Vergleich zum Vorjahr

Ein detaillierter zahlen- und prozentmäßiger Vergleich zum Jahr 2020 ist dem Anhang zu entnehmen.

### 1.8.6 Aufwand pro Verfahren

Der durchschnittliche Kostenaufwand pro entschiedenem Verfahren (ohne Faktor) betrug im Berichtsjahr € 2.276,69 (2020 € 2.850,65). Quelle: Kostenrechnung.

### 2.1 Geschäftsgang

#### 2.1.1 Zählweise des Akteneinganges

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass bei der Zählweise der anhängig gewordenen Rechtssachen unter den Verwaltungsgerichten ein erheblicher Unterschied besteht. Es wurde diesbezüglich auf Ebene der Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte schon im Jahr 2015 eine Benchmark-Arbeitsgruppe eingeführt, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Verwaltungsgerichte untereinander vergleichbar zu machen, was durch die Angleichung der Zählweise des Akteneinganges erreicht werden soll.

Die Zahlen dieses Tätigkeitsberichtes basieren ab dem Berichtsjahr 2015 auf jener Zählweise des Akteneinganges, auf die sich diese Arbeitsgruppe verständigen konnte.

Das bedeutet, dass in Administrativverfahren pro Beschwerdeschriftsatz, auch wenn in diesem von mehreren Personen Beschwerde erhoben wird, dieser immer nur als ein Akteneingang gezählt wird. Ähnlich auch im Strafverfahren, in dem pro Beschwerdeführer - auch wenn diesem im zugrundeliegendem Straferkenntnis mehrere inhaltlich divergierende Übertretungen selbst unterschiedlicher Rechtsvorschriften vorgehalten werden - immer nur als eine Rechtssache gewertet wird. Kommt es im Rahmen einer Amtshandlung zu mehreren Maßnahmen gegen einen Beschwerdeführer, so werden diese auch nur als ein Akt gezählt. Verfahrensrechtliche Anträge (wie etwa aufschiebende Wirkung oder Verfahrenshilfe), die in der Hauptbeschwerde enthalten sind, werden ebenfalls nicht als zusätzlicher Akteneingang gezählt.

#### 2.1.2 Aktenanfall

Im Berichtsjahr sind beim Landesverwaltungsgericht Steiermark insgesamt 3.841 Rechtssachen neu angefallen. Dieser Aktenanfall führte effektiv zu 5.076 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

Im Vergleich mit der Jahresbilanz 2020 (3.223 Fälle) sind beim Landesverwaltungsgericht somit um 618 Fälle (+19,17 %) mehr angefallen.

Vom Gesamtanfall entfallen auf Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen 1.796 Geschäftsfälle. Dies entspricht 46,76 % des gesamten Akteneinganges. Im Vergleich zum Vorjahr (1.530 Fälle) ist die Zahl dieser Verfahren im Berichtsjahr um 17,39 % gestiegen.

Vom gesamten Akteneingang entfielen lediglich 11 Verfahren auf eine Senatszuständigkeit (12 Verfahren im Jahr 2020).

Dies ergibt im Berichtsjahr eine durchschnittliche Aktenbelastung der Richterinnen und Richter von 104,60 neu angefallenen Rechtssachen. Um ein realistischeres Bild der tatsächlichen Arbeitsbelastung darzustellen und eine gerechte Aktenaufteilung unter den

Richterinnen und Richtern gewährleisten zu können, werden die Beschwerdefälle mit einem Punktesystem bewertet. Dies führt zu einer effektiven Belastung von 138,24 Punkten/Verfahren je Gerichtsabteilung.

### 2.1.3 Erledigungen

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 3.767 Geschäftsfälle erledigt. Dies stellt gegenüber dem Vorjahr trotz der pandemiebedingten Einschränkungen und der vermehrten Tätigkeit im Homeoffice eine beträchtliche Steigerung der Erledigungen um 771 Geschäftsfällen (2020: 2.996) dar.

Dies ergibt im Berichtsjahr eine durchschnittliche Erledigungsanzahl der Richterinnen und Richter von 102,60 Geschäftsfällen. Verwendet man auch hier die bewerteten Zahlen, welche die Arbeitsbelastung widerspiegeln, wurden im Durchschnitt 133,80 Punkte/Verfahren je Gerichtsabteilung erledigt.

### 2.1.4 Mündliche Verhandlungen

In 1.561 Geschäftsfällen wurde eine öffentliche, mündliche Verhandlung durchgeführt (inklusive externer Verhandlungen mit Assistenzdienst). Bezogen auf die Erledigungszahl ergibt sich, dass zumindest in 41,44 % (2020 44,29 %) aller Geschäftsfälle verhandelt wurde, wobei verbundene Verhandlungen nur einfach ausgewiesen sind und folglich die tatsächliche Verhandlungsquote somit noch höher liegt.

### 2.1.5 Verfahrenshilfe

Im Berichtsjahr wurden 51 Verfahrenshilfeanträge gestellt, wovon 36 Anträge auf Verwaltungsstrafverfahren und 15 Anträge auf Administrativverfahren entfielen. Weiters wurde im Jahr 2021 auch über 48 Anträge abgesprochen und konnte 3 Anträgen (teilweise) stattgegeben werden.

### 2.1.6 Dolmetscher- und Übersetzungskosten

Im Vergleich zum Vorjahr ist im Berichtsjahr die Anzahl jener Geschäftsfälle, in denen ein Dolmetscher beigezogen werden musste, gesunken. Waren es 2020 noch 241 Fälle, so betrug die Anzahl 2021 lediglich 180 Fälle (- 25,31 %). Insgesamt sind im Jahr 2021 EUR 22.654,10 ausbezahlt worden. Davon wurden EUR 1.807,70 auf die Verfahrensparteien überwält. Die restlichen Kosten waren von Amts wegen zu tragen. Die Kosten für Dolmetscher pro Verfahren sind im Berichtsjahr um EUR 33,56 auf EUR 125,86 gegenüber 2020 gestiegen.

### 2.1.7 Sachverständige

2021 wurden seitens des Landesverwaltungsgerichtes 273 Sachverständige zur Entscheidungsfindung beigezogen. Dabei wurde in 198 Fällen auf amtliche Sachverständige zurückgegriffen und in 75 Fällen mussten nicht amtliche Sachverständige bestellt werden.

### 2.1.8 Höchstgerichtliche Verfahren

Im Berichtsjahr wurden gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes 13 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof erhoben (2020:11). In 9 Beschwerdefällen hat der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr eine Entscheidung getroffen, wobei lediglich 1 Entscheidung (teilweise) aufgehoben wurde (2020: 7). In allen anderen 8 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Im Berichtsjahr wurden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes 12 ordentliche Revisionen sowie 175 außerordentliche Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Davon entfielen in Bezug auf den Aktenanfall prozentuell die meisten Revisionen auf den Bereich des Baurechtes (26 Revisionen) sowie des Epidemiegesetzes (31 Revisionen).

Der Verwaltungsgerichtshof hat 2021 in 197 anhängigen Revisionsverfahren entschieden. Davon wurden 119 Revisionen zurückgewiesen, 12 Revisionen abgewiesen, 48 Entscheidungen aufgehoben, 7 Entscheidungen teilweise aufgehoben und 11 Verfahren eingestellt. Eine detaillierte Aufschlüsselung und graphische Aufbereitung findet sich im Anhang.

### 2.1.9 Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen

Im Berichtsjahr wurden 18 (ohne Folgeanfechtungen) Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen beim Verfassungsgerichtshof eingebracht. Im Vergleichszeitraum 2020 wurden ebenso 18 Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen an den VfGH herangetragen. Meist waren davon straßenverkehrsrechtliche Verordnungen, insbesondere eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A2 bei einer Baustelle im Bereich Knoten Riegersdorf, betroffen. Überdies wurden seitens des LVwG Steiermark mehrere Normprüfungsverfahren betreffend dienstrechtliche Bestimmungen, eine Plakatierverordnung sowie das Covid-19 Maßnahmengesetz bzw. die dazugehörigen Verordnungen beantragt.

### 2.1.10 Vorabentscheidungsersuchen EuGH

Im Berichtsjahr wurden zwei Vorabentscheidungsersuchen vom Landesverwaltungsgericht an den EuGH gestellt, wobei ein Vorabentscheidungsersuchen die Unionsrechtskonformität des Staatsbürgerschaftsgesetzes zum Gegenstand hatte. In einem weiteren Verfahren ging es um den Einklang nationaler abfallrechtlicher Regelungen betreffend Bodenaushubmaterialien mit dem Unionsrecht.

---

## 2.2 Vollversammlung

Im Berichtsjahr wurde am 01.07.2021 eine Vollversammlung abgehalten. In dieser Vollversammlung wurde der Tätigkeitsbericht 2020 beschlossen.

Darüber hinaus fanden fünf Sitzungen des Geschäftsverteilungsausschusses sowie eine Sitzung des Personalausschusses statt. Weiters wurden mehrere allgemeine Dienstbesprechungen, welche teilweise über Skype abgewickelt worden sind, abgehalten.

---

## 2.3 Judikaturdokumentation

### 2.3.1 Interne Dokumentation

Durch das Evidenzbüro werden sämtliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes gesichtet und evident gehalten. Den Richterinnen und Richtern steht ein internes EDV-Programm zur Verfügung, über welches mittels Suchworten die bisherigen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes gezielt nach Schlagworten oder Gesetzen durchsucht werden können.

Überdies sichtet das Evidenzbüro sämtliche höchstgerichtliche Entscheidungen, auch jene, welche von den anderen Verwaltungsgerichten übermittelt werden. Sofern diese für das Landesverwaltungsgericht von Relevanz sind, werden diese aufbereitet und sämtlichen Richterinnen und Richtern des betreffenden Materienblockes bzw. im Bedarfsfalle sämtlichen Richterinnen und Richtern des Landesverwaltungsgerichtes in gekürzter und übersichtlicher Form zur Verfügung gestellt.

Als Publikationsorgan der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes dient die „Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ des Verlages Österreich. Dieser werden pro Ausgabe fünf relevante Entscheidungen samt kurzer Zusammenfassung und anonymisiertem Volltext zur Verfügung gestellt und von dieser auch publiziert. Überdies werden die relevanten Rechtssätze des LVwG in Form eines elektronischen Newsletters interessierten Personen bzw. Institutionen zur Verfügung gestellt.

### 2.3.2 Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung werden, entsprechend § 29 StLVwGG, in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht. Dies erfolgt durch das Evidenzbüro, das die betreffenden Entscheidungen anonymisiert und einen Rechtssatz erstellt, aus dem sich die wesentliche Aussage der ergangenen Entscheidung entnehmen lässt. Darüber hinaus kommt das Evidenzbüro auch der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 97a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz nach, rechtskräftige Disziplinerkenntnisse und rechtskräftige Einstellungsbeschlüsse von Disziplinarverfahren in anonymisierter Form im RIS zu veröffentlichen.

Im Berichtsjahr wurden vom Landesverwaltungsgericht Steiermark 189 Rechtssätze (Vorjahr: 91) und 137 Volltexte veröffentlicht. Zudem wurden weitere 47 Volltexte (ohne Rechtssätze) veröffentlicht. Zum Beschlusszeitpunkt des Tätigkeitsberichtes 2021 sind somit 1229 Rechtssätze und 1374 Volltexte des Landesverwaltungsgerichtes im RIS veröffentlicht.

---

## 2.4 Öffentlichkeitsarbeit

### 2.4.1 Internetauftritt

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark bietet im Internet unter [www.lvwg-stmk.gv.at](http://www.lvwg-stmk.gv.at) Informationen über das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in einfacher und übersichtlicher Form. Ziel dieser Homepage ist es, der Bevölkerung die wichtigsten Informationen rund um die Uhr zur Verfügung zu stellen. Der Web-Auftritt wird von der Informations- und Medienstelle des Landesverwaltungsgerichtes betreut und aktualisiert.

Zusätzlich werden auf der Homepage die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung für das Landesverwaltungsgericht veröffentlicht. Der Homepage ist überdies ein stets aktualisierter Verhandlungskalender zu entnehmen, damit Parteien bzw. interessierte Personen unkompliziert die aktuell stattfindenden Verhandlungen vor dem Landesverwaltungsgericht einsehen können. Weiters dient die Homepage auch als Plattform zur Kundmachung für Nachprüfungsanträge von öffentlichen Auftragsvergaben (Verfahrenseinleitungen und Verhandlungstermine) nach den Vergabegesetzen. Auch im Berichtsjahr wurden die vom Evidenzbüro veröffentlichten Rechtssätze auf der Homepage des LVwG in übersichtlicher Form zum Download bereitgestellt.

### 2.4.2 Informations- und Medienstelle

Um eine professionelle, zeitnahe und qualitativ hochwertige Informations- und Medienarbeit bieten zu können, hat das Landesverwaltungsgericht eine eigene Informations- und Medienstelle eingerichtet. Diese stellt eine zentrale Ansprechstelle für alle Medienvertreter und die Bevölkerung dar, die auf der Suche nach gezielten Informationen betreffend das Landesverwaltungsgericht sind. Im Zuge der medialen Berichterstattungen kam es zu zahlreichen Medienanfragen (insbesondere betreffend Impfpflichtgesetz und Epidemieangelegenheiten), die von der Informations- und Medienstelle beantwortet wurden. Auch Bürgeranfragen allgemeiner Art wurden im Berichtsjahr nach Möglichkeit unmittelbar durch die Informations- und Medienstelle abgearbeitet bzw. die Bürger an die zuständigen Stellen verwiesen.

Da nicht alle Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes im RIS veröffentlicht werden, kam es auch im Jahr 2021 zu mehreren Anfragen insbesondere von Studierenden und öffentlichen Dienststellen über bereits ergangene Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark, die einheitlich und ohne Verzögerung für die Informationssuchenden durch die Informations- und Medienstelle bearbeitet und auf Wunsch in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt wurden.

---

## 2.5 Aus- und Weiterbildung

Im Berichtsjahr waren die Seminarmöglichkeiten aufgrund der Corona-Situation deutlich eingeschränkt. Trotzdem haben sowohl Richterinnen und Richter als auch die

administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Berichtsjahr an mehreren Fachseminaren teilgenommen, welche teilweise in Form von Online-Veranstaltungen abgehalten worden sind. Das von der Landesverwaltungsakademie (LAVAK) angebotene Programm der fachspezifischen Fortbildungen wird im Besonderen vom nichtrichterlichen Personal in Anspruch genommen.

Im Jahr 2021 haben die Gesamtkosten (bestehend aus Seminarkosten, Vortragshonoraren, Reise-, Aufenthalts- und Nächtigungskosten) € 26.449,02 betragen.

### 2.5.1 Workshops

Auch im Berichtsjahr nahmen mehrere Richterinnen und Richter wieder an Workshops teil, die jährlich zu Fragen im Bereich der Maßnahmenbeschwerden, des Führerschein-, Gewerbe-, Fremden-, Abgaben- und Umweltrechts stattfinden. Diese Workshops, welche teilweise digital abgehalten wurden, dienen sowohl der fachspezifischen Wissensvermittlung als auch dem praxisrelevanten Erfahrungsaustausch innerhalb aller Verwaltungsgerichte.

### 2.5.2 Klausur des Landesverwaltungsgerichtes

Am 03. und 04. November 2021 hat in Riegersburg eine Klausur des Landesverwaltungsgerichtes stattgefunden. An dieser Veranstaltung nahmen 38 Personen, davon 32 Richterinnen und Richter, teil. Inhaltlich wurde neben der Vorstellung des Digitalisierungsprojektes der Justiz das derzeit laufende Digitalisierungsprojekt des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark („Fachinformationssystem LVwG – ELAK“) erörtert. Die Ausarbeitung des elektronischen Aktes für das Landesverwaltungsgericht Steiermark ist mittlerweile sehr weit fortgeschritten und es ist angedacht, dass im ersten Quartal 2022 mit der „ELAK-Einführung“ gestartet werden kann.

Außerdem wurde im Rahmen der Klausur auch ein Deeskalationsworkshop mit 2 Beamten der Justizwache abgehalten, um den Richterinnen und Richtern bestmöglich vor etwaigen Gefahrensituationen im Rahmen ihrer richterlichen Tätigkeit zu schützen.

### 2.5.3 Arbeitskreise des Evidenzbüros

Durch das Evidenzbüro initiiert und koordiniert fanden im Berichtsjahr zahlreiche gerichtsinterne Arbeitskreise statt. Diese sind in die Rechtsmaterien Verfahrensrecht, Baurecht, Dienstrecht, Sozial- und Behindertenrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Abgabenrecht und Glücksspielrecht gegliedert. Mit den in den jeweiligen Materien judizierenden Richterinnen und Richtern werden in den Arbeitskreisen Fälle, besondere Problemstellungen und Rechtsfragen erörtert, um zur Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes weiter beitragen zu können.

Aufgrund der mit der Corona-Pandemie einhergehenden gesetzlichen Neuerungen wurden wie bereits im Vorjahr Workshops für die Richterinnen und Richter des

Landesverwaltungsgerichtes durch das Evidenzbüro abgehalten, um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung auch in diesem Tätigkeitsbereich zu gewährleisten.

#### 2.5.4 Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte, in der alle Verwaltungsgerichte zusammenarbeiten, hat bereits im Jahr 2014 das Projekt einer gemeinsamen Fort- und Weiterbildung auf universitärem Niveau initiiert und in der Johannes-Kepler-Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien renommierte Partner für die Umsetzung gefunden.

Um diese Möglichkeit der Fortbildung zu institutionalisieren, haben 2017 die Verwaltungsgerichte gemeinsam mit dem Verwaltungsgerichtshof, der Johannes-Kepler-Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien die, *Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation* errichtet.

Durch diese Akademie wird – aufbauend auf den hohen Ausbildungsstand der Richterinnen und Richter – eine wissenschaftlich begleitete Fort- und Weiterbildung für Verwaltungsrichterinnen und -richter auf höchstem Niveau angeboten und damit weiter zur Stärkung der unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit beigetragen.

#### 2.5.5 Bundesverwaltungsakademie

Neben der Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit bietet auch die Bundesverwaltungsakademie ein spezielles Fort- und Weiterbildungskonzept für Verwaltungsrichterinnen und -richter an, das ebenfalls in Abstimmung mit der Präsidentenkonferenz entwickelt wurde. Im Berichtsjahr wurden aufgrund der Corona-Situation jedoch insgesamt weniger Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen von den Richterinnen und Richtern des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark besucht.

---

## 2.6 Außenkontakte

### 2.6.1 Präsidentenkonferenz

Im Berichtsjahr wurde eine Präsidentenkonferenz am 10./11.6.2021 in Kärnten abgehalten. An diesen nahmen neben den Verwaltungsgerichten der Länder, des Bundes, sowie des Bundesfinanzgerichtes auch Vertreter der Verbindungsstelle der Bundesländer teil. Diese Konferenz dient vor allem dem gemeinsamen Erfahrungsaustausch unter den Verwaltungsgerichten, sowie der Besprechung, Abstimmung und Koordinierung von jenen Belangen, die alle Verwaltungsgerichte betreffen und in denen ein gemeinsames Auftreten bzw. Vorgehen notwendig ist. Anlässlich der diesjährigen Konferenz wurden insbesondere die Erfahrungen aus der Coronapandemie für den Gerichtsbetrieb besprochen.

### 2.6.2 Kontakte zu anderen Dienststellen und Gerichten

Der Präsident stand im aktuellen Berichtsjahr mit Dienststellenleitern des Landes, sowie mit den Bezirkshauptleuten in regem Kontakt, um Praxiserfahrungen auszutauschen und

auf mögliche Missstände hinzuweisen. Darüber hinaus wurde auch der Kontakt zu den ordentlichen Gerichten der Steiermark, sowie der Staatsanwaltschaft weiter gepflegt und fand auch hier ein reger Erfahrungsaustausch statt.

### 2.6.3 Kontakte zur Universität Graz

Neben dem Engagement des Landesverwaltungsgerichtes, Studierenden der Rechtswissenschaften bereits frühzeitig die Möglichkeit zum Sammeln von Praxiserfahrung anbieten zu können, nimmt das Verwaltungsgericht auch an der REWI-Praxisbörse der Universität Graz teil und bietet den Studierenden über das ganze Jahr Praktikumsplätze an. Am heurigen REWI-Praxistag (13.10.2021) nahmen 3 Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichtes teil.

Den Studierenden wird somit bereits im Rahmen ihres Studiums die Möglichkeit geboten, erste Erfahrungen in den vielfältigen juristischen Rechtsbereichen beim Verwaltungsgericht zu sammeln. Die Studierenden bewerben sich dazu direkt an der Fakultät für ein Praktikum. Diese Bewerbungen werden von einer fach einschlägig besetzten Jury der Uni Graz nach studienbezogenen und persönlichen Kriterien bewertet. In weiterer Folge wird ein aus mehreren Bewerberinnen und Bewerbern bestehender Besetzungsvorschlag an das Landesverwaltungsgericht weitergeleitet und obliegt diesem die Endauswahl der Praktikanten. Die aufgenommenen Studentinnen und Studenten werden jeweils einem Richter bzw. einer Richterin zur Betreuung zugeteilt, um ihnen die Praxis der Rechtsprechung im Bereich des öffentlichen Rechts nahezubringen und diese bestmöglich betreuen zu können.

Die Kooperation mit der Universität Graz ermöglicht Universitätsassistentinnen und -assistenten im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses mit der Universität zwei Monate dem Landesverwaltungsgericht zugeteilt werden zu können. Im Rahmen dieser Zuteilung werden diese im Evidenzbüro des Landesverwaltungsgerichtes für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Arbeitsunterlagen eingesetzt und erhalten dadurch, neben ihrer wissenschaftlichen Forschungsarbeit an der Universität, auch einen Einblick in die Verwaltungsgerichtsbarkeit, woraus sich wiederum praxisrelevante Forschungsfragen ergeben können.

## 3 ERFAHRUNGEN

### 3.1 Geschäftsgang

Wie aus der Darstellung des Aktenanfalls, der Rückstandssituation und der Erledigungszahlen hervorgeht, konnten im Berichtsjahr etwas weniger Akten erledigt werden (3.767) als in diesem Zeitraum angefallen sind (3.841).

Im Berichtsjahr ist die Anzahl der erledigten Strafverfahren deutlich gegenüber dem Vorjahr gestiegen (2020: 1466; 2021: 1844).

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie kam es im Jahr 2021 zu 202 Verfahren nach dem Covid-19-Maßnahmegesetz bzw. den einschlägigen Verordnungen sowie 479 Verfahren nach dem Epidemiegesetz, wobei für das Jahr 2022 diesbezüglich ein weiterer deutlicher Anstieg zu erwarten ist.

In den Bereichen Abgabenrecht, Baurecht, öffentliches Sicherheitswesen, Sozial- und Behindertenrecht, Verkehrsrecht/Mixta sowie Wirtschaftsrecht war im Berichtsjahr ebenso eine Steigerung des Aktenanfalles zu verzeichnen. Eine detaillierte Aufstellung befindet sich im Anhang.

Stellt man die Erledigungszahlen des Berichtsjahres den eingebrachten Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof gegenüber, wird deutlich, dass nur etwa 4,96 % (2020: ca. 6,5 %) aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes mit einer Revision bekämpft werden, was auch die hohe Akzeptanz der Entscheidungen bei den Beschwerdeführern widerspiegelt. Die Qualität der Rechtsprechung zeigt sich insbesondere dadurch, dass im Berichtsjahr lediglich 1,46 % (2020: 2,60 %) aller Entscheidungen erfolgreich mittels Revision angefochten wurden. Dies führt dazu, dass die Bedeutung der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten für die Beschwerdeführer – auch aufgrund des Revisionsmodelles und damit einhergehend des beschränkten Zuganges zum Verwaltungsgerichtshof – erheblich gestiegen ist.

Bei verfassungsgerichtlichen Verfahren stellt sich die Situation dergestalt dar, dass der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr in 55 Verfahren eine Entscheidung getroffen hat, wobei es lediglich in 9 Fällen zur (teilweisen) Behebung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes kam.

---

## 3.2 Aktenvorlage

Generell hat sich die Aktenvorlage durch die Behörden verbessert, allerdings werfen unvollständige Aktenvorlagen immer noch Probleme auf. Bei der Aktenvorlage durch die Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie durch die Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark kam es im Berichtsjahr teilweise zu Beanstandungen der jeweils vorgelegten Behördenakten. Bei den von den Gemeinden vorgelegten Verfahrensakten kam es in zahlreichen Fällen zu Beanstandungen und musste bei den Gemeinden seitens des Landesverwaltungsgerichtes oftmals die vollständige Vorlage der Akten urgirt werden. Die Aktenvorlage im Zusammenhang mit baurechtlichen Verfahren der Stadt Graz hat sich im Vergleich zum vorigen Berichtsjahr stark verbessert. In einem Fall der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung kam es aufgrund eines Übermittlungsfehlers zu einer verspäteten Beschwerdevorlage, weshalb ein ordnungsgemäßes Verfahren beim LVwG nicht mehr durchgeführt werden konnte und das Verwaltungsstrafverfahren aufgrund von Verjährung einzustellen war. Auch bei Verwaltungsstrafverfahren anderer Behörden (Bürgermeister der Stadt Graz, 2x BH Leibnitz und LPD Steiermark) wurde das jeweilige Straferkenntnis derart spät erlassen bzw. der Verfahrensakt verspätet an das LVwG übermittelt, sodass in diesen Fällen die

Durchführung eines Verfahrens beim LVwG nicht mehr möglich war. Bei der BH Weiz kam es in einem arbeitsrechtlichen Fall (knapp 250 Fälle der Unterentlohnung) aufgrund der langen Verfahrensdauer der erstinstanzlichen Behörde ebenso zu einer Einstellung des Verfahrens.

---

### 3.3 Beziehung von Sachverständigen

Dem Verwaltungsgericht stehen zur Sachverhaltsfeststellung gemäß § 31 StLVwGG die bei den Dienststellen des Landes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung, faktisch kommt es aber in einigen Materien dazu, dass Amtssachverständige (infolge Arbeitsüberlastung) Gutachtensaufträge nicht annehmen können respektive die Erstellung der Gutachten nicht in angemessener Zeit erfolgen kann.

Dem Landesverwaltungsgericht standen im Berichtsjahr in einigen Bereichen der Fahrzeugtechnik (Verkehrsunfall, Straßenverkehr und Unfallanalyse) keine Amtssachverständigen zur Verfügung. Bei der Verfügbarkeit humanmedizinischer Amtssachverständiger ist im Berichtsjahr eine Stabilisierung eingetreten. Weiters wäre es nach wie vor wünschenswert, wenn das Amt der Steiermärkischen Landesregierung eine Gesamtliste aller zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen, samt einer Auflistung der jeweiligen Einsatzbereiche, übermitteln würde.

---

### 3.4 Vorinstanzliche Entscheidungen

2021 musste in 36,76 % aller erledigten Beschwerdefälle die Entscheidung der Behörde aufgehoben respektive abgeändert werden. Dies stellt im Vergleich zu 2020 (38,79 %) eine etwa gleichbleibende Höhe dar. Lediglich in etwa einem Prozent der Fälle musste das Beschwerdevorbringen an die Behörde zur Nachholung des Ermittlungsverfahrens zurückverwiesen werden. Es zeigte sich auch im aktuellen Berichtsjahr, dass die belangten Behörden – von einigen Rechtsbereichen ausgenommen – nur selten an den mündlichen Verhandlungen teilnehmen, was in einigen Materien das landesverwaltungsgerichtliche Ermittlungsverfahren erschwert.

---

### 3.5 Inhaltliche Themen

Im Zusammenhang mit der weltweiten Corona-Pandemie kam es im Berichtsjahr zu zahlreichen zusätzlichen Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Steiermark. Insbesondere im Bereich des Epidemiegesetzes sowie des Covid-19-Maßnahmengesetzes und den damit verbundenen Verordnungen wurden zahlreiche Verfahren bei Gericht anhängig.

Die Verfahren betrafen unter anderem Strafverfahren nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz bzw. den einschlägigen Verordnungen, Entschädigungsanträge

nach dem Epidemiegesetz sowie Maßnahmenbeschwerden. Mit dem BGBl. Nr. 183/2021 (In Kraft seit 23.10.2021) kam es überdies zu einem Zuständigkeitsübergang von den Bezirksgerichten zu den Landesverwaltungsgerichten. Demnach sind nunmehr die jeweiligen Landesverwaltungsgerichte für Beschwerde gegen Absonderungen nach dem EpiG zuständig und hat auch eine amtswegige gerichtliche Überprüfung bei einer mehr als 14 Tage dauernden Absonderung stattzufinden. Insbesondere die in § 7a EpiG normierte äußerst kurze Frist für die Abwicklung der jeweiligen Verfahren und die zu erwartende große Anzahl der Absonderungen wird das Verwaltungsgericht im Jahr 2022 und in den Folgejahren vor immense Herausforderungen stellen.

Mit der Novelle des Steiermärkischen Baugesetzes, welche bereits am 03.02.2020 mit dem LGBl Nr. 11/2020 kundgemacht und am 04.02.2020 in Kraft getreten ist, kam es zu einer umfassenden Änderung dieses Gesetzes. Insbesondere wurde vom Gesetzgeber der Instanzenzug innerhalb der Gemeinde abgeschafft. Dies bedeutet, dass nunmehr gegen Bescheide, welche nach dem Steiermärkischen Baugesetz vom Bürgermeister (bzw. Stadtsenat der Stadt Graz) als Baubehörde erster Instanz erlassen wurden, keine Berufung an die Berufungsbehörde mehr vorgesehen ist. Die Erfahrungen mit den von den belangten Behörden vorgelegten Baurechtsakten hat gezeigt, dass sich das eigentliche Ermittlungsverfahren – auch auf Grund teilweise nur rudimentärer Ermittlungen der erstinstanzlichen Behörden – speziell bei Verfahren nach dem Steiermärkischen Baugesetz immer weiter auf das Verwaltungsgericht verlagert. Im Berichtsjahr kam zu einer Steigerung des Aktenanfalles gegenüber dem Vorjahr von ca. 10 %. Im Vergleich zum Jahr 2019 (vor der Novelle) konnte sogar eine Steigerung von ca. 30 % verzeichnet werden.

Weiters wurde das neue StSUG wurde mit LGBl Nr. 51/2021 kundgemacht und ersetzt seither das StMSG. Primär dient es der Sicherstellung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfes. Es beruht auf dem SH-GG, BGBl I Nr. 41/2019, mit welchem der Bund erstmals seine Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung im Bereich „Armenwesen“ (Art. 12 Abs 1 Z 1 B-VG) in Anspruch genommen hat. Die bisherige „offene Sozialhilfe“ im StSHG (Lebensunterhalt) wurde aus diesem herausgelöst und ist das StSHG nur noch für den Schutz bei Alter, Schwangerschaft, Krankheit oder Pflege zuständig. Daneben bleibt das StBHG für Menschen mit Behinderung bestehen. Auch in den Erläuterungen (XVIII. GP RV EZ 1113/1) wird ausgeführt, dass sich aus dem neuen Gesetz eine zentrale und wesentliche Steigerung der Anforderungen an den Vollzug ergibt. Dies resultiert vor allem aus der völlig anderen und ungleich höheren Berechnungskomplexität der zuzuerkennenden Leistungen. Das neue Berechnungsmodell stellt auf den Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG ab und umfasst neben den Höchstsätzen (§ 8 Abs 3 Z 1 bis 3 StSUG) ein „Zuschlagssystem“ (§ 8 Abs 3 Z 4 und 5 StSUG), das komplexe in jedem Einzelfall variierende Berechnungen erfordert. Die höhere qualitative Anforderung an den Vollzug erfolgt insbesondere auch aus den sich ergebenden Wechselwirkungen mit anderen Rechtsinstituten des StSUG (z.B. Kürzung, Deckelungsregelung gemäß § 8 Abs 8 StSUG). Dieser erhöhte Verfahrensaufwand

schläg sich auch in den Beschwerdeverfahren beim LVwG nieder, wobei anzumerken ist, dass das LVwG über kein elektronisches Berechnungssystem verfügt und auch alle Erhebungen und Beurteilungen von Einkommen, Vermögen, steuerrechtlichen Fragen, familiären Beziehungen, Arbeitsbiografien, usw. selbstständig vornimmt.

Auch im Bereich des LSD-BG kam es im Berichtsjahr zu einer relativ umfangreichen Novelle. Insbesondere aufgrund der Judikatur des EuGH in der Rechtssache „Maksimovic“ waren die Strafbestimmungen des österreichischen LSD-BG im Zusammenhang mit Formalverstößen im Sinne der Judikatur des EuGH anzupassen. Mit BGBl I Nr. 174/2021 wurde daher seitens des Bundesgesetzgebers insbesondere der Entfall des Kumulationsprinzips und die Schaffung eines Strafrahmens ohne Mindeststrafe im LSD-BG verankert. Auch im Bereich der Unterentlohnung ist der Gesetzgeber vom bisherigen Modell der Bestrafung pro Arbeitnehmer abgegangen und sind nunmehr mehrere Strafrahmen, bei deren Ausgestaltung auf die Höhe des vorenthaltenen Entgeltes bzw. den Verschuldensgrad sowie die Mitwirkung des Arbeitgebers an der Wahrheitsfindung abgestellt wurde, vorgesehen.

## 4 STATISTIKEN

### 4.1 Personal- und Sachaufwand

<b>A u s z a h l u n g e n (in EUR)</b>	<b>Abschluss 2021 (FH)</b>	<b>Budget 2022</b>
Personalaufwand	6.604.606,13	6.787.100,00
freiwillige Sozialleistungen	6.429,00	6.600,00
Reisegebühren	17.067,02	20.200,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	6.195,22	9.400,00
Schreib- und sonstige Büromittel	4.207,43	8.000,00
Druckwerke	11.352,07	13.000,00
Sonstige Verbrauchsgüter	286,60	1.200,00
Instandhaltung von Gebäuden	460,40	-
Instandhaltung von sonstigen Anlagen	2.389,74	1.600,00
Postdienst	28.742,33	30.000,00
Rückersätze von Erträgen	180,00	500,00
Repräsentationsausgaben	920,80	2.000,00
Entgelte für Leistungen von Firmen	175.429,66	639.200,00
Vergütungen mit ertragsseitiger Gegenverrechnung	846,50	-
Sonstige Aufwendungen	-	200,00
Sonstige Leistungen von natürlichen Personen (Laienrichter, Vortragende)	125,60	2.300,00
Reinigungsmittel	-	400,00
Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge	3.449,46	1.900,00
Miet- und Pachtaufwand (Gerätemiete/Drucker)	4.988,13	5.000,00
Patent- und Lizenzgebühren	20.675,83	17.800,00
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	81.113,28	85.200,00
Telekommunikationsdienste	2.758,25	4.400,00
Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz	108.221,30	130.000,00
Sonstiger Gerichtsaufwand	75,40	2.000,00
Budgetumwidmung A1 ELAK/FIS	280.014,81	-
<b>Summen</b>	<b>7.360.534,96</b>	<b>7.768.000,00</b>
<b>E i n z a h l u n g e n (in EUR)</b>	<b>Abschluss 2021 (FH)</b>	<b>Budget 2022</b>
Ersätze von Ausgaben	1.214,00	700,00
Vergabe-Pauschalgebühren	26.028,00	37.500,00
Verfahrenskostenersätze	119.219,54	129.000,00
Sonstige Erträge	5,31	-
<b>Summen</b>	<b>146.466,85</b>	<b>167.200,00</b>
<b>Ergebnishaushalt/Aufwand (in EUR)</b>	<b>Abschluss 2021 (EH)</b>	<b>Budget 2022</b>
Planmäßige Abschreibung	40.456,46	29.000,00
Wertberichtigung von Forderungen	1.520,00	-
Forderungsabschreibungen	81.039,50	100.000,00
<b>Summen</b>	<b>123.015,96</b>	<b>129.000,00</b>

## 4.2 Gerichtsaufwand

### 4.2.1 Vergleich Gerichtsaufwand

1/045009 <b>Auszahlungen</b> (in EUR)	2021	2020	Vergleich zu 2020
6410 - Zeugengebühren	11.304,90	12.092,57	-6,51 %
6410 - Sachverständigengebühren	74.262,30	54.611,19	35,98 %
6410 - Dolmetschergebühren	22.654,10	22.244,40	1,84 %
6420 - Gerichtskosten, VerfH	75,40	3.321,69	-97,73 %
7270.060 - Laienrichter	125,60	84,40	44,82 %
<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>108.422,30</b>	<b>92.354,25</b>	<b>17,40 %</b>

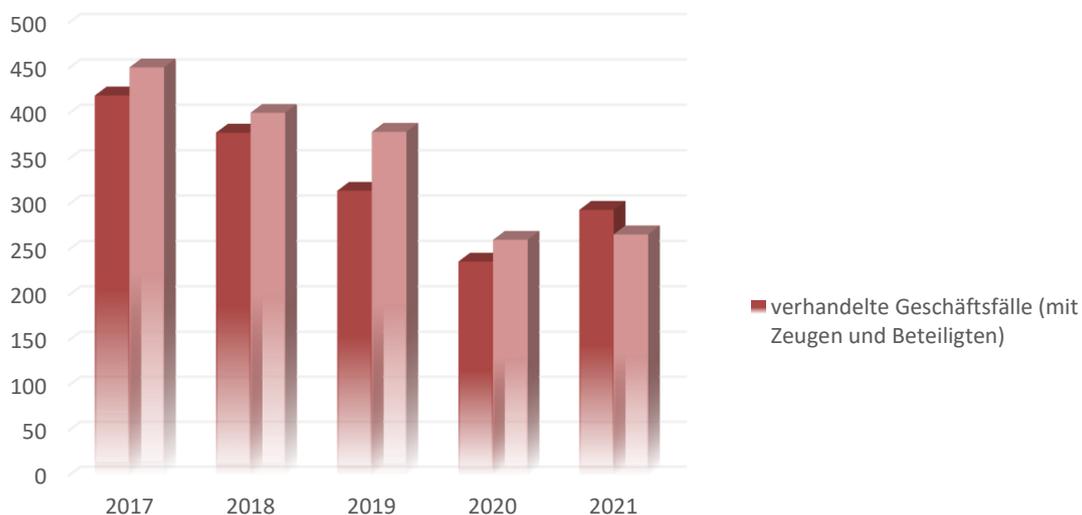
2/045005 <b>Einzahlungen</b> (in EUR)	2021	2020	Vergleich zu 2020
8170 - Sachverständigengebühren	29.646,34	19.861,98	49,26 %
8170 - Dolmetschergebühren	1.807,70	2.301,93	-21,47 %
8170 - Beiträge Beschwerdeverfahren	86.142,80	60.423,80	42,56 %
8170 - Mutwillensstrafen	-	390,00	-100,00 %
8170 - Kommissionsgebühren	572,70	896,40	-36,11 %
8170 - Mahngebühren Strafverfahren	1.050,00	764,00	37,43 %
8150 - Vergabe-Pauschalgebühren	26.028,00	21.666,00	20,13 %
8145 - Ersätze von Ausgaben	1.214,00	760,80	59,57 %
8299 – Sonstige Erträge	5,31	1,00	431,00 %
<b>Summe Einzahlungen</b>	<b>146.466,85</b>	<b>107.065,91</b>	<b>36,80 %</b>

2/045005	offen per 31.12.2021	2021 bezahlt	Saldo Einzahlungen Auszahlungen
8170 – Verfahrenskosten, Barauslagen, Mahngebühren	98.680,00	119.219,54	10.797,24
8150 - Vergabe-Pauschalgebühren	-	26.028,00	26.028,00
8145 - Ersätze von Ausgaben	-	1.214,00	1.214,00
8299 – Sonstige Erträge	-	5,31	5,31
	<b>96.680,00</b>	<b>146.466,85</b>	<b>38.044,55</b>

## 4.2.2 Zeugengebühren

	verhandelte Geschäftsfälle (mit Zeugen und Beteiligten)	Zeugen und Beteiligte	Vergleich zum Vorjahr
2017	420	451	17,45 %
2018	379	401	-11,09 %
2019	315	380	-5,24 %
2020	237	261	-31,32 %
<b>2021</b>	<b>294</b>	<b>267</b>	<b>2,30 %</b>

Von 292 eingebrachten Anträgen wurden 71 schriftlich bearbeitet. An 267 Zeugen und Beteiligte wurden Gebühren ausbezahlt. In 25 Fällen konnte keine Gebühr zuerkannt werden. Im Jahr 2021 waren 3.241 Zeugen und anspruchsberechtigte Beteiligte geladen (2020: 2.814)

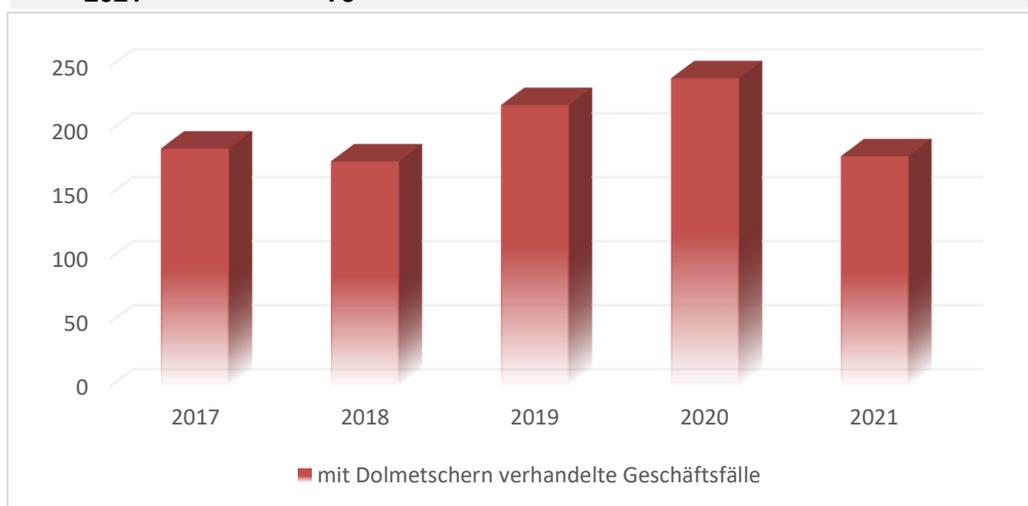


	Auszahlung (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2017	19.196,00	0,51 %
2018	15.131,30	-21,17 %
2019	19.395,50	28,18 %
2020	12.092,57	-37,65 %
<b>2021</b>	<b>11.304,90</b>	<b>-6,51 %</b>

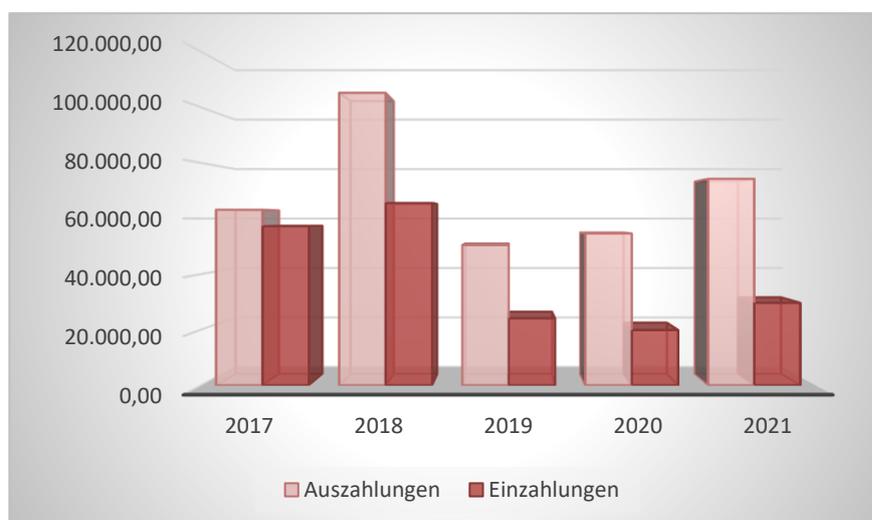


### 4.2.3 Sachverständigengebühren

verhandelte Geschäftsfälle mit nichtamtlichen Sachverständigen		Vergleich zum Vorjahr
2017	90	-8,16 %
2018	83	-7,78 %
2019	76	-8,43 %
2020	63	-17,11 %
<b>2021</b>	<b>75</b>	<b>19,05 %</b>

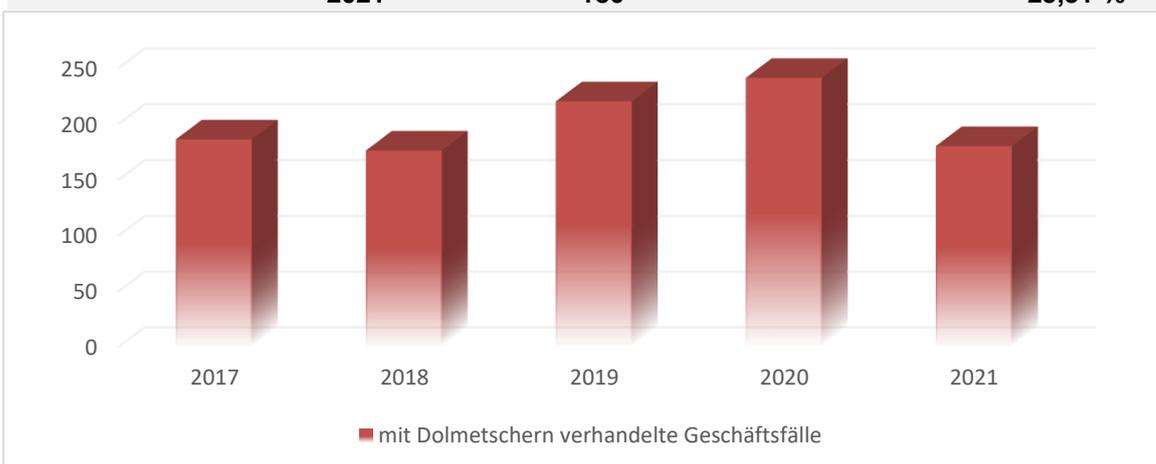


	Auszahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr	Einzahlungen	Vergleich zum Vorjahr
2017	63.162,20	-31,59 %	57.249,00	86,22 %
2018	105.214,88	66,58 %	65.627,26	14,63 %
2019	50.431,33	-52,07 %	24.085,73	-63,30 %
2020	54.611,19	8,29 %	19.861,98	-17,54 %
<b>2021</b>	<b>74.262,30</b>	<b>35,98 %</b>	<b>29.646,34</b>	<b>49,26 %</b>

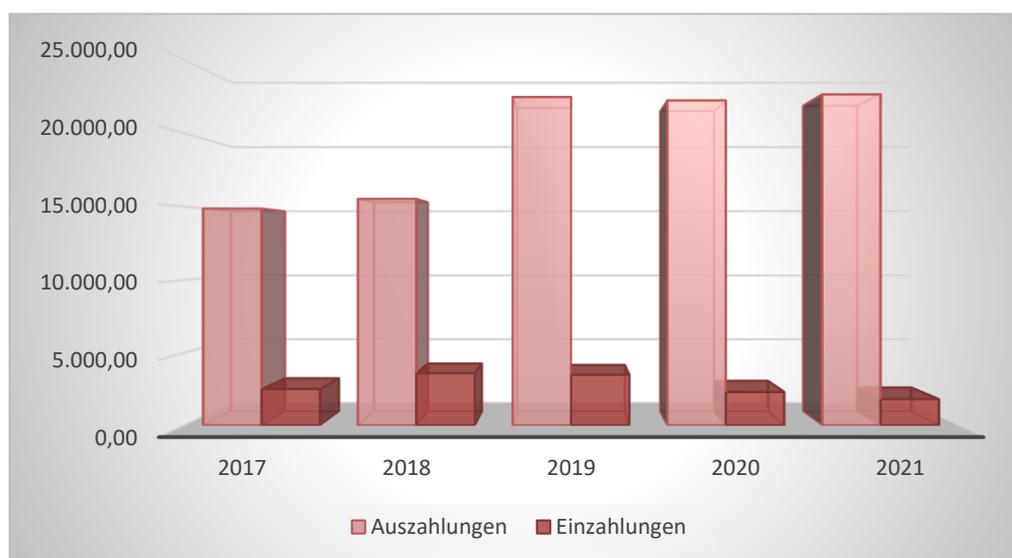


#### 4.2.4 Dolmetschergebühren

	verhandelte Geschäftsfälle	Vergleich zum Vorjahr
2017	186	-1,06 %
2018	176	-5,38 %
2019	220	25,00 %
2020	241	9,55 %
<b>2021</b>	<b>180</b>	<b>-25,31 %</b>

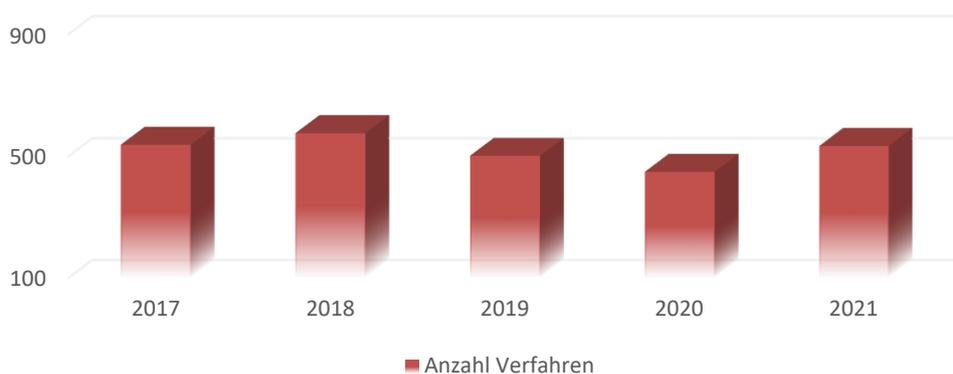


	Auszahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2017	14.868,20	-2,54 %	2.496,05	-45,03 %
2018	15.529,92	4,45 %	3.595,10	44,03 %
2019	22.474,89	44,72 %	3.485,76	-3,04 %
2020	22.244,40	-1,03 %	2.301,93	-33,96 %
<b>2021</b>	<b>22.654,10</b>	<b>1,84 %</b>	<b>1.807,70</b>	<b>-21,47 %</b>

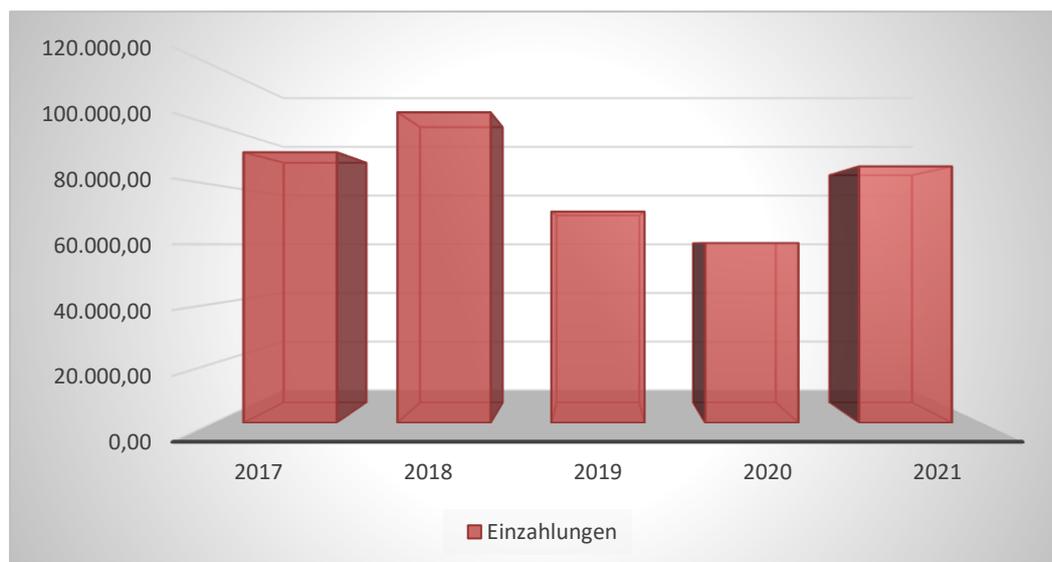


#### 4.2.5 Verfahrenskostenbeiträge

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2017	538	-30,94 %
2018	576	7,06 %
2019	502	-12,85 %
2020	449	-10,56 %
<b>2021</b>	<b>534</b>	<b>18,93 %</b>

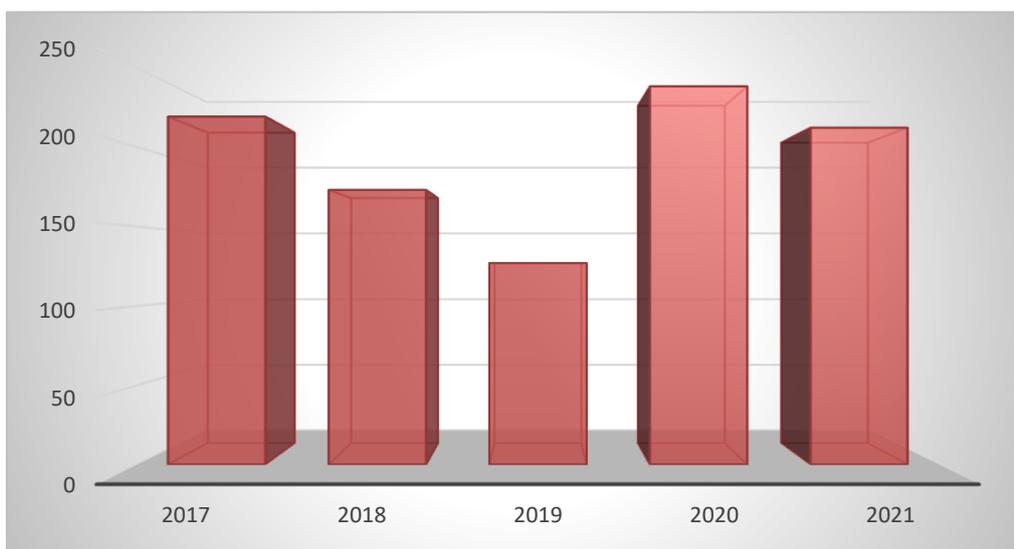


	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2017	90.877,20	-4,11 %
2018	104.314,90	14,79 %
2019	70.947,70	-31,99 %
2020	60.423,80	-14,83 %
<b>2021</b>	<b>86.142,80</b>	<b>42,56 %</b>

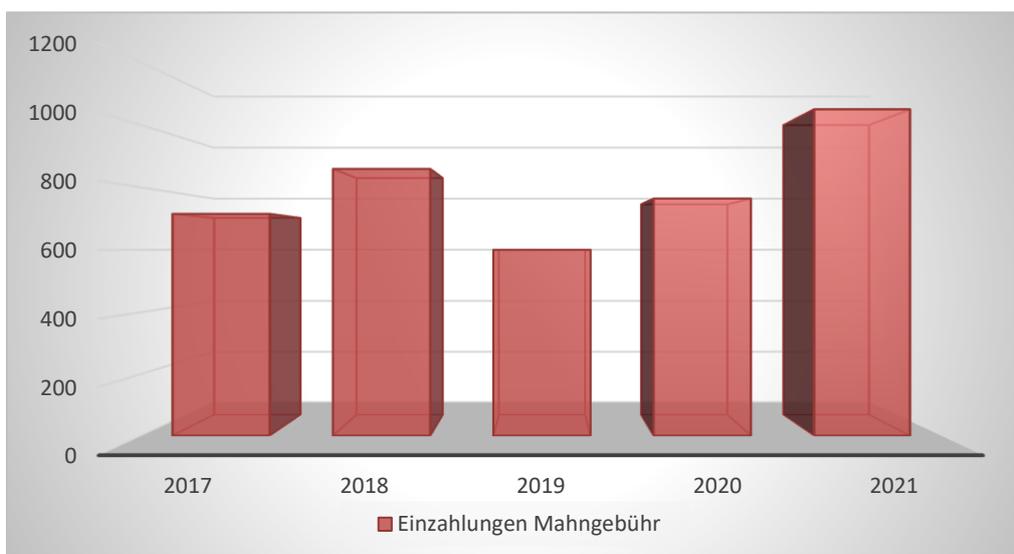


#### 4.2.6 Mahngebühren

	Anzahl Mahnungen	Vergleich zum Vorjahr
2017	219	-27,00 %
2018	173	-21,00 %
2019	127	-26,59 %
2020	238	87,40 %
<b>2021</b>	<b>212</b>	<b>-10,92 %</b>

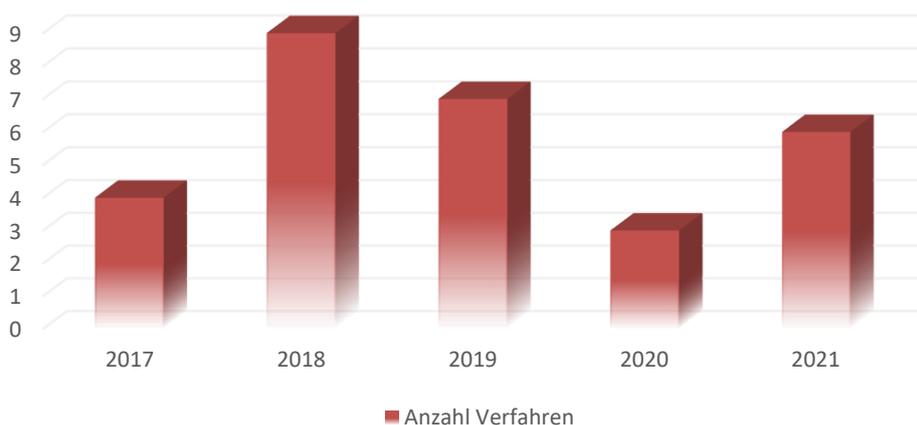


	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2017	715,00	-8,89 %
2018	859,00	20,14 %
2019	600,00	-30,15 %
2020	764,00	27,33 %
<b>2021</b>	<b>1.050,00</b>	<b>37,43 %</b>

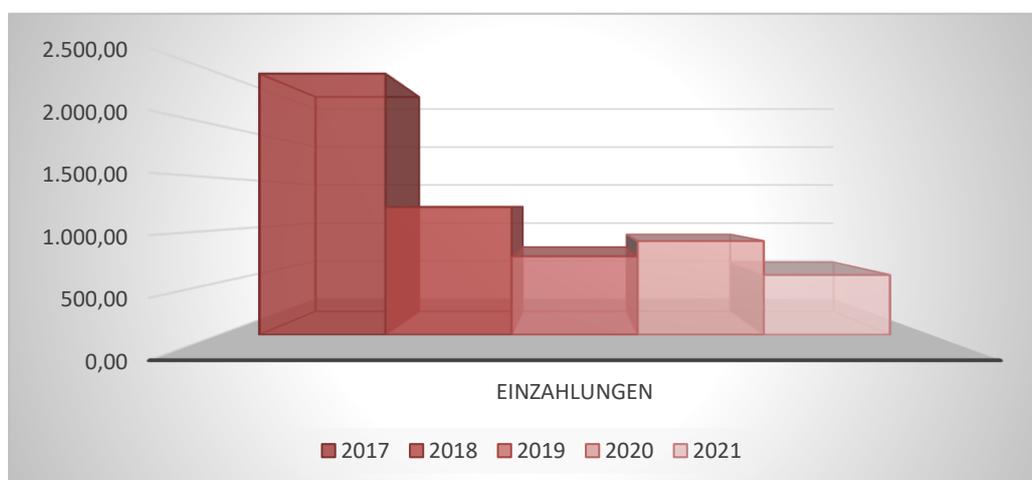


#### 4.2.7 Kommissionsgebühren

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2017	4	0,00 %
2018	9	125,00 %
2019	7	-22,22 %
2020	3	-57,14 %
<b>2021</b>	<b>6</b>	<b>100,00 %</b>

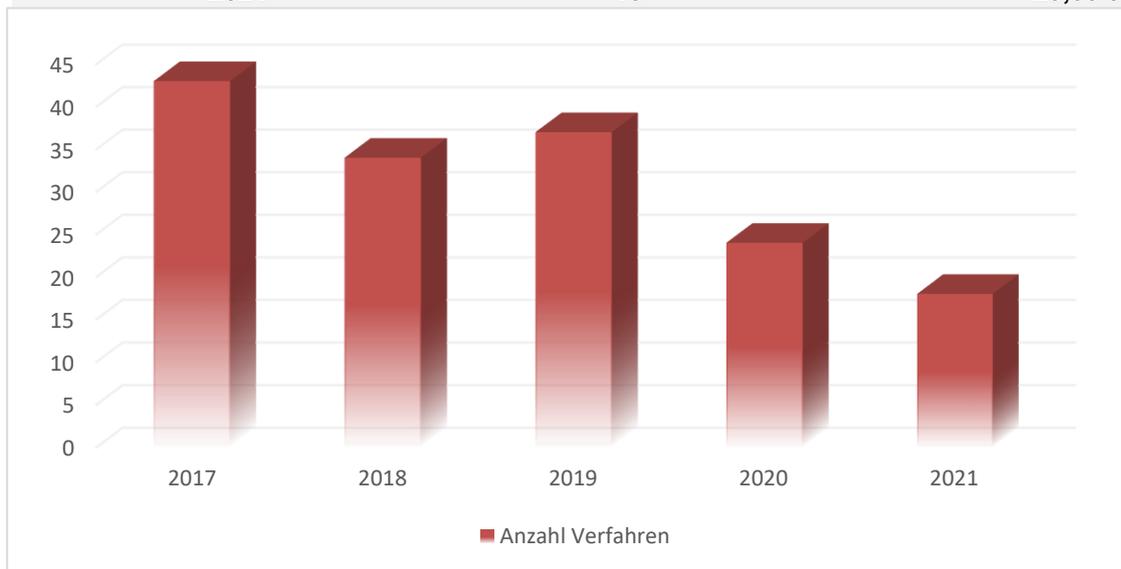


	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2017	2.494,45	157,19 %
2018	1.220,10	-51,09 %
2019	750,20	-38,51 %
2020	896,40	19,49 %
<b>2021</b>	<b>572,70</b>	<b>-36,11 %</b>

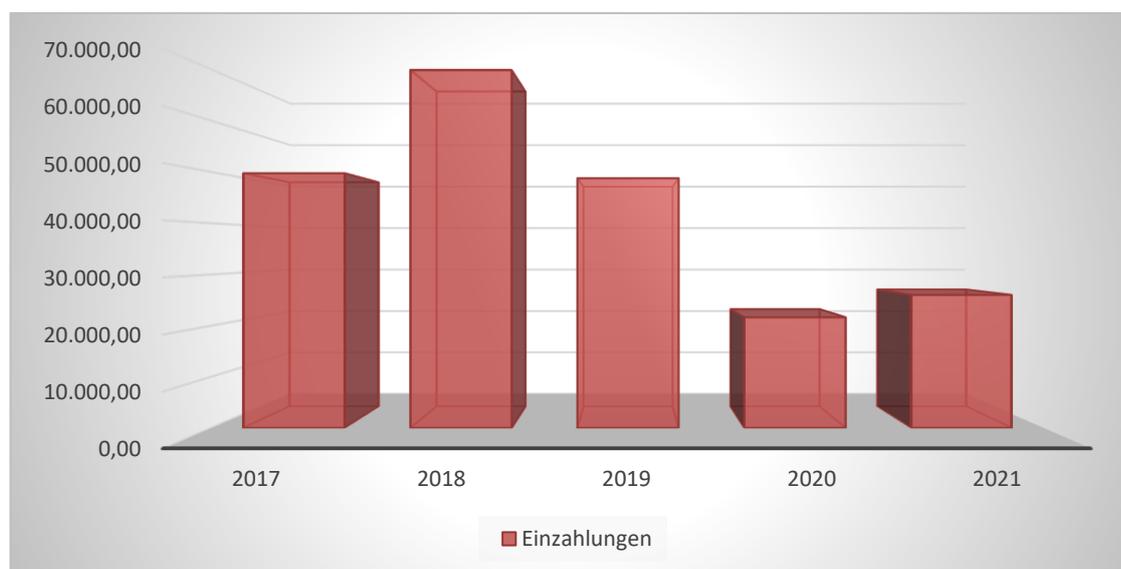


#### 4.2.8 Vergabepauschalgebühren

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2017	43	138,89 %
2018	34	-20,93 %
2019	37	8,82 %
2020	24	-35,14 %
<b>2021</b>	<b>18</b>	<b>-25,00 %</b>

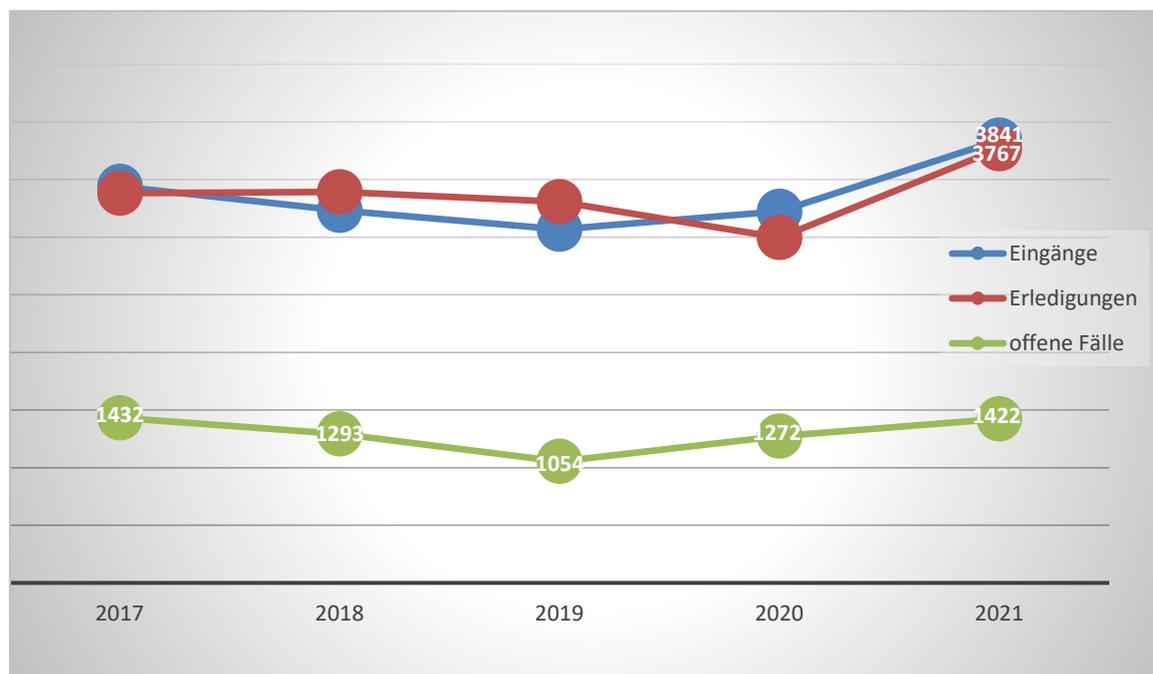


	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2017	49.725,00	-9,05%
2018	69.819,00	40,41%
2019	48.745,50	-30,18%
2020	21.666,00	-55,55%
<b>2021</b>	<b>26.028,00</b>	<b>20,13 %</b>



## 4.3 Geschäftsgang

### 4.3.1 Geschäftsfälle 2017 – 2021



### 4.3.2 Eingänge gegliedert nach Behörden

Behörde	Einzelrichter	Senate
Agrarbezirksbehörde Steiermark	7	1
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 3 Verfassung und Inneres	78	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 4 Finanzen	3	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 5 Personal	2	1
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft	1	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 7 Landes- und Landesentwicklung, Gemeinden, Wahlen	2	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 8 Gesundheit und Pflegemanagement	26	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft	3	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Beihilfen	6	1
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Sport	1	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 13 Umwelt-und Raumordnung	18	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik	1	
Amt Stmk Landesregierung Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau	8	1
Ärztammer für Steiermark	2	
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag	155	
Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg	157	
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung	394	
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld	264	
Bezirkshauptmannschaft Leibnitz	282	

Bezirkshauptmannschaft Leoben	104	
Bezirkshauptmannschaft Liezen	102	
Bezirkshauptmannschaft Murau	84	
Bezirkshauptmannschaft Murtal	125	
Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark	228	
Bezirkshauptmannschaft Voitsberg	67	
Bezirkshauptmannschaft Weiz	147	
Bildungsdirektion für Steiermark	3	
Bundeskanzleramt, BKA-II/4 (Kultusamt)	1	
Bundesministerium für Inneres	1	
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	1	
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	2	
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	2	
Disziplinarrat der österreichischen Apothekerkammer	1	
Disziplinarrat der Ärztekammer	3	
Disziplinarrat der Steirischen Landesjägerschaft		2
Gemeinde Aich	1	
Gemeinde Aigen im Ennstal	1	
Gemeinde Altaussee	2	
Gemeinde Bad Blumau	2	
Gemeinde Bad Loipersdorf	1	
Gemeinde Deutsch Goritz	6	
Gemeinde Empersdorf	2	
Gemeinde Fernitz-Mellach	4	
Gemeinde Gabersdorf	1	
Gemeinde Großsteinbach	15	
Gemeinde Großwilfersdorf	1	
Gemeinde Hart bei Graz	3	
Gemeinde Heimschuh	3	
Gemeinde Hofstätten an der Raab	1	
Gemeinde Jagerberg	4	
Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld	1	
Gemeinde Michaelerberg-Pruggern	2	
Gemeinde Ottendorf am Rittschein	2	
Gemeinde Pirching am Traubenberg	6	
Gemeinde Proleb	2	
Gemeinde Rohr bei Hartberg	1	
Gemeinde Rohrbach an der Lafnitz	1	
Gemeinde Rosental a.d.K.	3	
Gemeinde Seiersberg-Pirka	3	
Gemeinde Selzthal	1	

Gemeinde Söding- St. Johann	1	
Gemeinde St. Andrä-Höch	1	
Gemeinde St. Georgen am Kreischberg	1	
Gemeinde St. Johann im Saggautal	2	
Gemeinde St. Josef	3	
Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld	1	
Gemeinde St. Martin im Sulmtal	2	
Gemeinde St. Peter im Sulmtal	2	
Gemeinde St. Stefan ob Stainz	7	
Gemeinde St. Veit in der Südsteiermark	1	
Gemeinde Teufenbach	3	
Gemeinde Tillmitsch	5	
Gemeinde Unterfladnitz	1	
Gemeinde Weinitzen	3	
Gemeinde Wenigzell	1	
Gemeinde Wundschuh	2	
Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer	4	
Kammer der Ziviltechnikerinnen für Steiermark und Kärnten	1	
Landesamtsdirektion	1	
Landeshauptmann von Steiermark	1	
Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark	1	
Landespolizeidirektion Steiermark	375	
Landesverwaltungsgericht Steiermark	210	
Marktgemeinde Admont	1	
Marktgemeinde Bad Waltersdorf	3	
Marktgemeinde Bad Mitterndorf	1	
Marktgemeinde Edelschrott	2	
Marktgemeinde Ehrenhausen	1	
Marktgemeinde Feldkirchen	2	
Marktgemeinde Gaishorn am See	2	
Marktgemeinde Gamlitz	5	
Marktgemeinde Gössendorf	2	
Marktgemeinde Gratkorn	6	
Marktgemeinde Gratwein-Straßengel	1	
Marktgemeinde Groß St. Florian	4	
Marktgemeinde Haus	4	
Marktgemeinde Hitzendorf	5	
Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen	3	
Marktgemeinde Irdning	1	
Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz	11	
Marktgemeinde Klöch	11	
Marktgemeinde Kumberg	3	

Marktgemeinde Laßnitzhöhe	2	
Marktgemeinde Lieboch	1	
Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße	8	
Marktgemeinde Ligist	1	
Marktgemeinde Mooskirchen	2	
Marktgemeinde Neudau	6	
Marktgemeinde Neumarkt	3	
Marktgemeinde Öblarn	1	
Marktgemeinde Passail	3	
Marktgemeinde Peggau	1	
Marktgemeinde Pischelsdorf	1	
Marktgemeinde Pöllau	2	
Marktgemeinde Preding	3	
Marktgemeinde Premstätten	6	
Marktgemeinde Raaba-Grambach	1	
Marktgemeinde Riegersburg	2	
Marktgemeinde Scheifling	2	
Marktgemeinde Sinabelkirchen	1	
Marktgemeinde Stainach-Pürgg	2	
Marktgemeinde Stainz	3	
Marktgemeinde Stallhofen	1	
Marktgemeinde St. Anna am Aigen	2	
Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal	2	
Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal	1	
Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab	1	
Marktgemeinde St. Marein bei Graz	1	
Marktgemeinde St. Stefan im Rosental	3	
Marktgemeinde Straden	3	
Marktgemeinde Straß in der Steiermark	6	
Marktgemeinde Thal	1	
Marktgemeinde Tieschen	1	
Marktgemeinde Vasoldsberg	1	
Marktgemeinde Weißkirchen	1	
Marktgemeinde Wies	5	
Marktgemeinde Wildon	2	
Regionalverband Südweststeiermark		2
Stadt Graz	590	
Stadtgemeinde Bad Aussee	11	
Stadtgemeinde Bad Radkersburg	3	
Stadtgemeinde Bärnbach	1	
Stadtgemeinde Bruck an der Mur	4	
Stadtgemeinde Deutschlandsberg	8	

Stadtgemeinde Eisenerz	2	
Stadtgemeinde Feldbach	3	
Stadtgemeinde Friedberg	2	
Stadtgemeinde Fürstenfeld	1	
Stadtgemeinde Gleisdorf	4	
Stadtgemeinde Hartberg	1	
Stadtgemeinde Judenburg	1	
Stadtgemeinde Kapfenberg	1	
Stadtgemeinde Köflach	3	
Stadtgemeinde Leibnitz	4	
Stadtgemeinde Leoben	5	
Stadtgemeinde Liezen	3	
Stadtgemeinde Mariazell	1	
Stadtgemeinde Murau	1	
Stadtgemeinde Mureck	1	
Stadtgemeinde Schladming	7	
Stadtgemeinde Spielberg	9	
Stadtgemeinde Trieben	2	
Stadtgemeinde Trofaiach	4	
Stadtgemeinde Voitsberg	4	
Steiermärkische Krankenanstalten GmbH	1	1
Steiermärkische Rechtsanwaltskammer	11	
Verkehrsverbund Steiermark GmbH		3
Wirtschaftskammer Österreich	3	

### 4.3.3 Eingänge gegliedert nach Norm

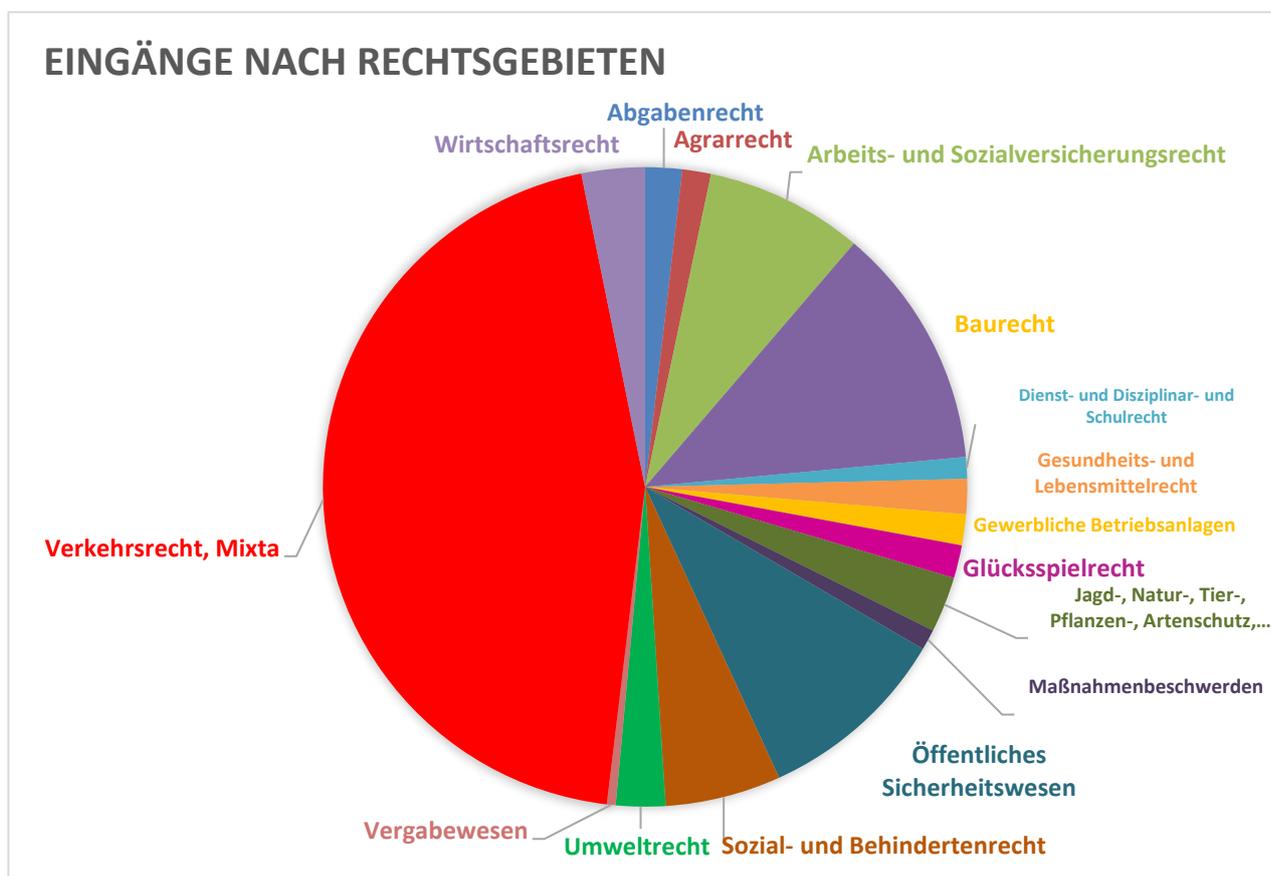
Normen	Fälle
ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ	33
ALLGEMEINES SOZIALVERSICHERUNGSGESETZ	35
ALTLASTENSANIERUNGSGESETZ	8
APOTHEKENGESSETZ	8
ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ	11
ARBEITSVERTRAGSRECHTS-ANPASSGESETZ	5
ARBEITSZEITGESETZ	5
ARZNEIMITTELGESETZ	2
ÄRZTEGESETZ	12
AUSKUNFTSPFLICHTGESETZ-AGRARRECHT	1
AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNGSGESETZ	51
AVG	22
BAUARBEITER-URLAUBS-UND ABFERTIGUNGSGESETZ	3
BUNDESABGABENORDNUNG	45
BUNDES-ENERGIEEFFIZIENZGESETZ	1
BUNDES-GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ	1
BUNDESLUFTREINHALTEGESETZ	2
BUNDESSTATISTIKGESETZ	4
BUNDESSTRASSENMAUTGESETZ	38
COVID-19-MAßNAHMENGESETZ	202
DIENST- UND GEHALTSORDNUNG DER BEAMTEN DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ	5
EGVG	5
EISENBAHNENTEIGNUNGS-ENTSCHÄDIGUNGSG	1
EISENBAHNGESETZ	6
EPIDEMIEGESETZ	479
EUROPÄISCHE ERMITTLUNGSANORDNUNG	1
FORSTGESETZ	37
FREMDENPOLIZEIGESETZ	70
FÜHRERSCHEINGESETZ	181
GEFAHRGUTBEFÖRDERUNGSGESETZ	6
GEHALTSGESETZ 1956	2
GELÄNDEFahrzeugGESETZ	1
GELEGENHEITSVERKEHRSGESETZ	17
GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBSFLÄCHEN	1
GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGEGESETZ	7
GEWO-Betriebsanlagen	52
GEWO-Wirtschaftsrecht	45
GLÜCKSSPIELGESETZ	62
GRAZER GRÜNANLAGENVERORDNUNG	1
GRUNDSTEUERBEFREIUNGSGESETZ	1
GRUNDSTEUERGESETZ	3
Stmk. GRUNDVERSORGUNG	6
GÜTERBEFÖRDERUNGSGESETZ	6

GÜTER- UND SEILWEGELANDESGESETZ	2
HANDELSSTATISTIKGESETZ	2
HOLZHANDELSÜBERWACHUNGSGESETZ	1
IMMISSIONSSCHUTZGESETZ-LUFT	30
INTEGRATIONSGESETZ	3
ISLAMGESETZ	1
KINDER- UND JUGENDLICHEN BESCHÄFTIGUNGSGESETZ	2
KOMMUNALSTEUERGESETZ	2
KRAFTFAHRGESETZ	230
KRAFTFAHRLINIENGESETZ	2
LANDESLEHRER-DIENSTRECHTSGESETZ	3
LEBENSMITTELSICHERHEITS- UND VERBRAUCHERSCHUTZGESETZ	16
LSD-BG-Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz	158
LUFTFAHRTGESETZ	1
MAßNAHMENBESCHWERDEN	39
MEDIENGESETZ	3
MEDIZINPRODUKTEGESETZ	1
MELDEGESETZ	9
MIETRECHTSGESETZ	1
MINERALROHSTOFFGESETZ	4
MÜLLBESEITIGUNGSGEBÜHR	1
NAMENSÄNDERUNGSGESETZ	1
NIEDERLASSUNGS-UND AUFENTHALTSGESETZ	66
PASSGESETZ	3
PERS. FREIHEITSSCHUTZGESETZ	1
PFLANZENSCHUTZMITTELGESETZ	3
PSYCHOTHERAPIEGESETZ	1
PYROTECHNIKGESETZ	8
RECHTSANWALTSORDNUNG	12
SCHULPFLICHTGESETZ	3
SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ	30
STAATSBÜRGERSCHAFTSGESETZ	35
STATUT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ	1
STMK ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ	2
STMK AGRARGEMEINSCHAFTSGESETZ	3
STMK BAUGESETZ	420
STMK BAUMSCHUTZGESETZ	1
STMK BEHINDERTENGESETZ	74
STMK EINFORSTUNGSLANDESGESETZ	5
STMK ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS- UND ORGANISATIONSGESETZ	2
STMK FEUER- UND GEFAHRENPOLIZEIGESETZ	21
STMK FEUERUNGSANLAGENGESETZ	1
STMK GEMEINDEORDNUNG	2
STMK GEMEINDEVERBANDSORGANISATIONSGESETZ	1
STMK GLÜCKSSPIELAUTOMATEN- UND SPIELAPPARATEGESETZ	2

STMK GRUNDVERKEHRSGESETZ	6
STMK JAGDGESETZ	29
STMK JUGENDGESETZ	35
STMK KANALABGABENGESETZ	10
STMK KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZ	5
STMK KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSGESETZ	5
STMK KRANKENANSTALTENGESETZ	12
STMK LANDES-DIENST- UND BESOLDUNGSRECHT	4
STMK LANDESSICHERHEITSGESETZ	69
STMK LANDES-STRASSENVERWALTUNGSGESETZ	11
STMK MINDESTSICHERUNGSGESETZ	38
STMK NÄCHTIGUNGS- UND FERIEWOHNUNGSABGABEGESETZ	7
STMK NATURSCHUTZGESETZ	24
STMK ORTSBILDGESETZ	1
STMK PARKGEBUEHRENGESETZ	66
STMK PARTEIENFÖRDERUNGS-VERFASSUNGSGESETZ	3
STMK PENSIONSGESETZ 2009	1
STMK PFLEGEHEIMGESETZ	5
STMK PFLICHTSCHULERHALTUNGSGESETZ	24
STMK PROSTITUTIONSGESETZ	1
STMK RAUMORDNUNGSGESETZ	9
STMK RETTUNGSDIENSTGESETZ	1
STMK SOZIALHILFEGESETZ	38
STMK SOZIALUNTERSTÜTZUNGSGESETZ	61
STMK STARKSTROMWEGEGESETZ	2
STMK UMWELTINFORMATIONSGESETZ	5
STMK VERANSTALTUNGSGESETZ	1
STMK VERGABERECHTSSCHUTZGESETZ	17
STRASSENVERKEHRSORDNUNG	470
TABAKGESETZ	10
TIERGESUNDHEITSGESETZ	1
TIERSCHUTZGESETZ	45
TIERSEUCHENGESETZ	2
TIERTRANSPORTGESETZ	1
TIERTRANSPORTGESETZ-STRAÙE	2
UNIVERSITÄTSGESETZ	3
VEREINSGESETZ	3
VERSAMMLUNGSGESETZ	30
WAFFENGESETZ	35
WASSERLEITUNGSBEITRAGSGESETZ	2
WASSERRECHTSGESETZ	45
WIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ	3
WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFSGESETZ	4
ZAHNÄRZTEGESETZ	1
ZIVILTECHNIKERKAMMERGESETZ	1

#### 4.3.4 Eingangsvergleich nach Rechtsgebieten

Rechtsgebiet	Eingänge 2021	Eingänge 2020
Abgabenrecht	71	44
Agrarrecht	55	89
Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	305	396
Baurecht	471	436
Dienst- und Disziplinar- und Schulrecht	42	47
Europäische Ermittlungsanordnung	1	
Gesundheits- und Lebensmittelrecht	68	86
Gewerbliche Betriebsanlagen	60	64
Glücksspielrecht	64	94
Jagd-, Natur-, Tier-, Pflanzen-, Artenschutz, Veterinärrecht	108	109
Maßnahmenbeschwerden	40	44
Öffentliches Sicherheitswesen	373	289
Sozial- und Behindertenrecht	223	167
Umweltrecht	95	112
Vergabewesen	17	28
Verkehrsrecht, Mixta	1724	1123
Wirtschaftsrecht	122	94



#### 4.3.5 Art der Erledigung in den Gerichtsabteilungen

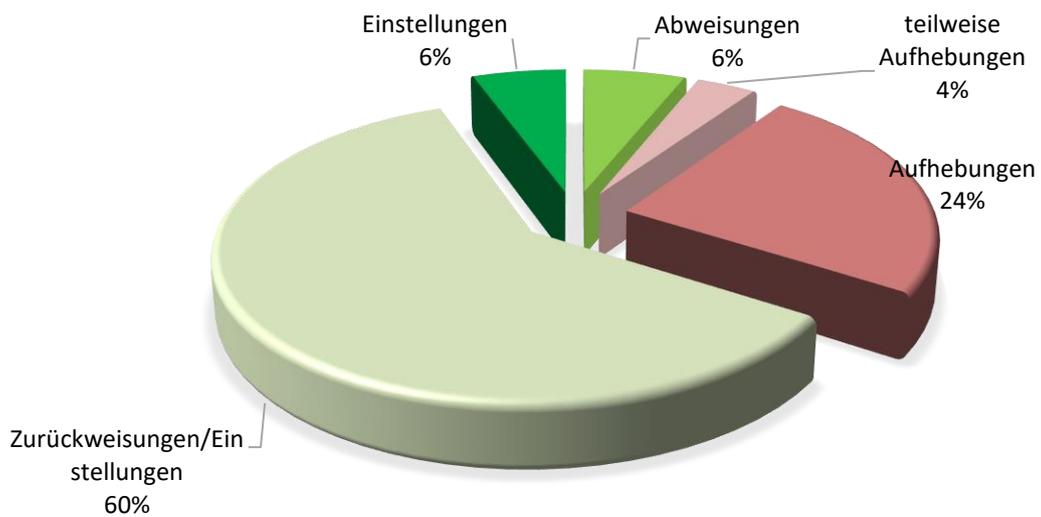
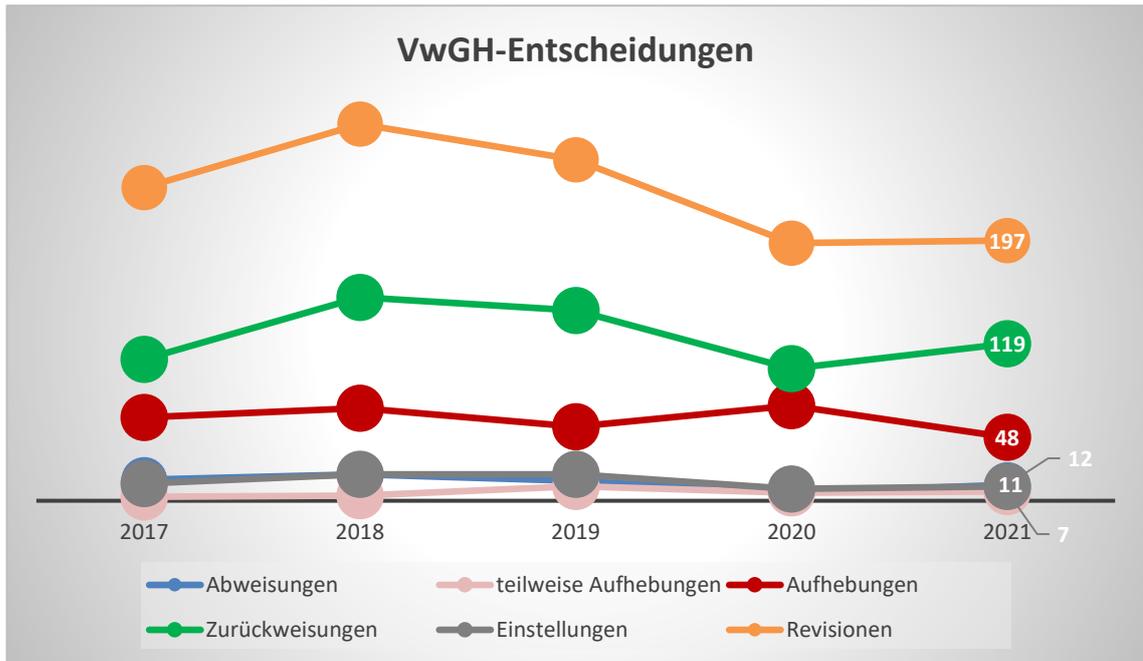
Art der Erledigung	Anzahl
<b>Materiellrechtliche Erledigungen</b>	<b>2751</b>
a) Abweisungen	1.366
b) teilweise Aufhebung / Stattgebung	483
c) Beschwerde stattgegeben / Aufhebungen	902
<b>Zurückweisungen</b>	<b>274</b>
a) Fristversäumnis	98
b) Mangelnde Parteistellung	22
c) entschiedene Sache	3
d) Sonstiges	151
<b>Zurückverweisungen</b>	<b>38</b>
a) ohne mündliche Verhandlung	32
b) nach mündlicher Verhandlung	6
<b>Sonstige Erledigungen</b>	<b>442</b>
a) Zurückziehung der Beschwerde	370
b) Weiterleitung an zuständige Behörden	24
c) Sonstiges	48

*Zahlen ohne höchstgerichtliche Entscheidungen*



### 4.3.6 Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes

	Abweisungen	teilweise Aufhebungen	Aufhebungen	Zurückweisungen	Einstellungen	Revisionen
2017	16	3	63	107	13	237
2018	20	4	70	154	20	285
2019	15	11	56	144	20	258
2020	6	6	72	100	9	195
<b>2021</b>	<b>12</b>	<b>7</b>	<b>48</b>	<b>119</b>	<b>11</b>	<b>187</b>



### 4.3.7 Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes

	Abweisungen	teilweise Aufhebungen	Aufhebungen	Zurückweisungen, Einstellungen	Ablehnungen	VfGH Beschwerden
2017	2	0	12	3	18	33
2018	8	1	4	10	17	15
2019	5	1	6	1	7	13
2020	5	1	6	7	7	11
<b>2021</b>	<b>8</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>13</b>

